

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266 bis 1332

Schulte, Aloys

Straßburg, 1884

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-326716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326716)

EINLEITUNG.

Der vorliegende dritte Band des Urkundenbuches der Stadt Strassburg umfasst denselben Zeitabschnitt wie der zweite, der, von Herrn Archivdirektor Privatdozent Dr. Wiegand bearbeitet, dem vorliegenden bald folgen wird. Er umspannt gleich diesem die Zeit der Herrschaft der Geschlechter vom 23. Juli 1266, dem Tag des Friedensschlusses zwischen der Stadt Strassburg und Walther von Geroldseck, bis zum 20. Mai 1332, der mit dem Ausbruch der Feindschaft zwischen den Zorn und Mülnheim das Ende der Geschlechterherrschaft und den Beginn des Regiments der Handwerke brachte. Für die überwältigende Fülle des Stoffes reichte der enge Raum eines einzigen Bandes nicht aus, eine Teilung der Zeit nach schien aber bei dem durchaus einheitlichen Charakter dieser Periode nicht ratsam. Da nun einmal eine Teilung erfolgen musste, so entschloss sich die Kommission lieber eine solche nach dem Inhalt, nach der Natur des Stoffes eintreten zu lassen. Ganz unzweifelhaft liegt ja ein grosser Mangel der streng chronologischen Anordnung eines Urkundenbuches darin, dass die inhaltlich verwandten Stücke, die sich zum Beispiel auf den Verlauf einer Fehde beziehen, durch viele ganz fremde so von einander getrennt sind, dass der Benutzer erst mühselig zwischen ihnen die für seinen Zweck notwendigen Stücke herauslesen muss. Alles das würde bei vorliegendem Urkundenbuch, das für ein Jahr häufig mehr als 50 Urkunden bringt, doppelt fühlbar geworden sein.

Der von Dr. Wiegand bearbeitete zweite Band umfasst alles dasjenige, was für die politische Geschichte der Stadt Strassburg in Betracht kommt; der vorliegende dritte Band hingegen enthält die privatrechtlich und kultur-historisch wichtigen Urkunden; er vereint das, was für den Rechtshistoriker, für Kultur- und Lokalgeschichte in Betracht kommt.

Diese Einteilung, welche auf den ersten Blick einfach und klar zu sein scheint, barg gleichwohl erhebliche Schwierigkeiten in sich. Es gleiten ja die Kreise des Lebens so unmerklich in einander über, dass eine absolut feste Scheidung unmöglich ist. Leicht scheint es zu sein, die politischen Urkunden auszuscheiden; aber selbst hier war es zweifelhaft, ob man die Lehnbriefe zu Band II oder III stellen sollte.

Die Lehnbriefe lehren ja am Besten, welche Kreise, welche Familien zum Beispiel im Streit zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern auf der einen oder andern Seite standen: als Dienstverträge gehören sie unter die politischen Urkunden; ihre wesentliche Bedeutung liegt aber doch auf dem Gebiete des Privatrechts, und deshalb sind sie dem vorliegenden Band zugewiesen. Werden in ihnen auch politische Verhältnisse berührt, so sind das ja nicht Beziehungen der Stadt sondern eines ihrer Bürger. Weit schwieriger war es, die auf das religiöse Leben sich beziehenden Urkunden zwischen Band II und III zu verteilen. Bei vielen tritt ja das kirchenpolitische Interesse der Art hervor, dass darüber kein Zweifel bestehen kann, wohin sie gehören; so würde Niemand die in dem grossen Streit zwischen der Stadt und den Predigerbrüdern entstandenen Urkunden in Band III suchen. Für alle anderen Fälle erschien folgende Scheidung als die beste. In Band II fanden ausser den auf kirchenpolitische Streitigkeiten bezüglichen Akten alle Statuten der Kapitel und Kirchen Aufnahme; damit die Bearbeitung der von Päpsten und Bischöfen ausgestellten Urkunden wo möglich in der Hand eines einzigen vereint bliebe, wurden auch die von diesen ausgestellten Ablassbriefe, Confirmationen u. s. w. jenen angeschlossen. Der vorliegende Band umfasst hingegen alle Schenkungen an kirchliche Institute, Pfründenstiftungen, Mess- und Seelgerätstiftungen, ferner alle auf Gründung von Beginen- und Begardenhäuser sich beziehenden Urkunden, obwohl diese meistens auch die Statuten der betreffenden Häuser enthalten, somit eigentlich zu Band II gehört hätten. Diese Art der Verteilung ist meinem Ermessen nach die ungezwungenste und natürlichste. Um allen aus dieser Teilung sich ergebenden Misständen abzuhelfen, wird im Sachregister besonders auf die Fälle Rücksicht genommen werden, in denen ein Zweifel obwalten konnte, ob sie zu Band II oder Band III einzureihen seien. Bei sorgfältiger Benutzung des Sachregisters wird demnach ein Uebersehen eines wichtigen Punktes unmöglich sein.

Der erste Band des vorliegenden Urkundenbuches strebte nach möglichster Vollständigkeit des gesamten für die Geschichte Strassburgs und seiner Bewohner noch erhaltenen urkundlichen Materials. Ausgeschlossen waren allein die Besitzurkunden der in Strassburg belegenen Stifter und Klöster, welche sich auf ausserstädtischen Besitz beziehen. Und wenn alle Urkunden berücksichtigt wurden, in denen der Name einer Strassburger Persönlichkeit vorkommt, so machte doch der Bischof eine Ausnahme. Diese Umgrenzung aufrecht zu halten war unmöglich. Das Material würde so riesig anschwellen, das Unwichtige so sehr überwuchern, dass Arbeit und Ertrag auch nicht entfernt mehr in einem Verhältnisse stände. Um wenigstens das geringwertigste Material auszuscheiden, ist in zwei Punkten die Umgrenzung enger gezogen, als beim ersten Bande.

1) Sind diejenigen Urkunden ausgeschlossen, welche sich auf ausserhalb der Stadt belegene Besitzungen Strassburger Bürger beziehen. Es wäre ja freilich ganz interessant zu verfolgen, in welcher Weise der Strassburger Bürger den ländlichen Grundbesitz immer mehr an sich zu bringen weiss, wie er ihn verwalten lässt und ausnützt, wie dann auch der Städter wieder auf das Land zieht, — aber eine Aufnahme aller dieser Urkunden würde den Umfang mehr als verdoppeln. Es müssten

da die zahllosen Kaufbriefe über einzelne Aecker, die ganze Masse von Rentenbriefen aufgenommen werden, die in den Archiven aufgespeichert liegen. Es sind aber wenigstens die Urkunden aufgenommen, welche die grössern ausserstädtischen Besitzungen betreffen, so vor allem die ziemlich zahlreichen Pfandbriefe und Lehensurkunden, welche sich auf Reichslehen, bischöfliche u. s. w. Lehen und Besitzungen beziehen. Eine klare Uebersicht über die bischöflichen Lehen, welche Strassburger Bürger in Händen hatten, werden die Auszüge aus dem jüngst wieder aufgefundenen Lehnsbuch Bischof Bertholds von Buheck bringen, einer Handschrift, die für die Geschichte des Unterelsasses im Ausgang des Mittelalters von grundlegendem Wert ist. Da ferner sämmtliche vom Rat ausgestellten Urkunden und ebenso alle Testamente Strassburger Bürger Aufnahme fanden, so trifft man auch unter ihnen mehrere, die nur auf ausserstädtische Besitzungen Bezug haben.

2) Es sind auch alle diejenigen Urkunden unbeachtet geblieben, in denen nur der Name eines Strassburger Bürgers vorkommt. Solche fanden im ersten Band als Zeugenregistern oder in den Anmerkungen Platz. Nur allein wichtige Urkunden, in denen Strassburger Bürger als Zeugen erscheinen, sind als Zeugenregistern aufgenommen worden. Ebenso sind die Namen städtischer Beamten, der Vorsteher der Stifter und Klöster bei der Sammlung und Sichtung des Materials jeweils notirt und werden, soweit sie die Amtslisten vervollständigen, in diese Aufnahme finden.

Innerhalb dieses engeren Rahmens ist Vollständigkeit erstrebt.

Man darf kühn behaupten, dass in keiner Stadt Deutschlands, nur vielleicht Köln ausgenommen, eine gleich grosse Masse von sogenannten Privaturkunden erhalten ist, wie in Strassburg. Von den Archiven der zahlreichen Klöster Strassburgs sind fast alle gerettet und bilden den Grundstock des heutigen Hospitalarchives. Ganz vernichtet ist, ausser den Archiven einiger kleinerer Stiftungen, nur das der Minderbrüder, von dem auch nicht eine Spur erhalten ist. Allzu umfangreich dürfte es wohl nicht gewesen sein, da die Strassburger Franziskaner sich lange streng an dem Verbot des Besitzes hielten und auch niemals den Dominikanern gegenüber recht aufkommen konnten. Auch die Originale der «Privaturkunden» dieses Klosters sind sämtlich zu Grunde gegangen, im Hospitalarchiv fand sich aber das grosse Copialbuch aus dem 14ten Jahrhundert vor (Protocoll Prédicateurs 107), das für unsern Band nicht weniger als 96 Nummern lieferte und unter ihnen sehr viele wichtige. Die Erhaltung dieses Copialbuchs, das bislang nur für Charles Schmidts Strassburger Gassen- und Häusernamen benutzt ist, setzt uns in den Stand, den ausserordentlichen Einfluss dieses Klosters auf alle Kreise Strassburgs zu zeigen. In ihm sind besser die Ursachen des grossen Streites, der Ende der 80er Jahre des 13ten Jahrhunderts zwischen der Stadt und den Dominikanern ausbrach, zu erkennen, als in den fast vollständig erhaltenen Akten des Streites, die Band II zum Abdruck bringt. Ungleich ungünstiger, wie über den Archiven der Stifter und Klöster, hat das Geschick über den Familienarchiven gewaltet. Es sind eigentlich nur zwei, welche in einem leidlichen Zustande erhalten sind, die Archive der Familien Zorn und Mülnheim, aber auch dort sind grosse Lücken nachweisbar. Andere noch blühende alle Strassburger Familien, wie die Grafen von Kageneck, haben alle älteren

Urkunden eingebüsst. Vereinzelt finden sich auch heute noch in den Händen von Hausbesitzern ältere Urkunden über ihre Häuser. Wie stark die Familienarchive gelitten haben, ersieht man aus den uns erhaltenen Bruchstücken der Regesten der Kanzlei Ludwigs des Bayern; die dort aufgeführten Urkunden sind, soweit sie sich auf Strassburger beziehen, ohne Ausnahme zu Grunde gegangen. Der Hauptverlust trifft jedenfalls Lehnbriefe, alle Soldverträge, Urfehdebrieft u. s. w., während die Urkunden, welche den städtischen Grundbesitz betreffen, weit vollständiger erhalten sind. Die meisten Strassburger Häuser — mit Ausnahme der grösseren Höfe — waren im 13—15ten Jahrhundert mit ein' oder anderem Zins, der an eins der vielen Stifter und Klöster zu bezahlen war, belastet. Die betreffenden Klöster begnügten sich nun aber nicht mit dem Besitze der einen auf den Zins bezüglichen Urkunde, sondern erhielten meist auch alle älteren Briefe. Wurden diese aber auch bei einer späteren Ablösung oder Veräusserung zurückgegeben, so blieben doch die Abschriften in den Copialbüchern zurück. Dem Erhaltenen gegenüber ist aus diesen Gründen das, was verloren ist, gering zu nennen. Ich kann an einem Beispiel am schlagendsten beweisen, wie gering die Verluste sind. Ein Canonikus des Thomastiftes, der Arzt Gotfried, stiftete sich ein Seelgeräte bei 11 Strassburger Klöstern, die in einer Urkunde sämtlich aufgezählt werden; für jedes Kloster liess er eine besondere Urkunde ausfertigen, so dass also im Ganzen 11 Urkunden ausgestellt sein müssen, von denen uns nicht weniger als 9 erhalten sind, und zwar liegen noch von allen die Originale vor; nur die beiden für St. Agnes und das Reuerinnenkloster ausgefertigten Urkunden gingen verloren.

Wie wichtig dieses reiche Material für die Lokalgeschichte im engsten Sinne, für genealogische Studien und für die Kulturgeschichte überhaupt ist, liegt auf der Hand. Ich will, wenigstens kurz, die Bedeutung desselben für die Verfassungsgeschichte skizziren. Für die Geschichte der Verfassung der Stadt Strassburg öffnet sich in den vorliegenden Privaturkunden eine neue, bisher ganz und gar vernachlässigte Quelle. Man hat bislang stets die eine Frage: «Frei oder Unfrei» in den Vordergrund geschoben, und doch zeigt uns der vorliegende Band, dass in dieser Fragestellung der bewegende Gegensatz im städtischen Leben gar nicht getroffen war. Dieser liegt — das steht fest — in der Verteilung des Grundbesitzes: auf der einen Seite befinden sich die Geschlechter, in deren Händen fast der gesamte Grundbesitz in der Stadt ist, nur sie bilden den Rat, auf der andern sind die Handwerker, die von den Geschlechtern die Hofstätte in Erbleihe genommen haben und im Rate nicht vertreten sind. Im Worte «Hofherr» und «Hofsasse» liegt der Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten, zwischen Geschlechtern und Handwerkerkern ausgedrückt. Der Besitz städtischer Latifundien ist die Grundlage für die Macht der Geschlechter. Es muss aber hier gleich bemerkt werden, dass der Anteil der Ministerialen an städtischem Grundbesitz ein ganz geringer ist, der noch dazu, als in Folge des Kriegs mit Bischof Walther dieser Stand aus dem Rat verschwindet, zusehends sich vermindert. Nun drängt sich die weitere wichtigste Frage auf: Wie kamen die Geschlechter in Besitz dieses Latifundialbesitzes, war er ursprünglich freies Eigen, Allodialgut, oder ist er erst später erworben worden, und sind die

darauf ruhenden Lasten, welche der alte Eigentümer sich vorbehielt, dann allmählig verschwunden? Ganz entschieden sprechen gewisse Momente dafür, dass ursprünglich der Grundbesitz noch mehr in einer Hand vereint war, und zwar in der des Bischofs: In der ganzen Stadt finden sich fast ohne jede Ausnahme die gleichen Zinstermine; der Geldzins wurde zur Hälfte am Weihnachtstag (Dezember 25), zur Hälfte am Johannistage (Juni 24), der Naturalzins stets am Martinstag (November 11) bezahlt; das ist so allgemein, dass in den Regesten nur, wenn Abweichungen vorliegen, überhaupt diese Verhältnisse berührt sind. Fast stets wurden neben dem Geldzins als Naturalzins von der Hofstätte auch noch 2 Kapaunen (caponnes) erhoben. Diese Art des Naturalzinses widerspricht so sehr dem städtischen Wirtschaftsleben, dass er nicht das Produkt eines ökonomischen Gedankens sein kann; er ist vielmehr, wie mir sehr wahrscheinlich ist, ganz wie der ländliche Kapaunenzins, ursprünglich nicht eine Abgabe vom Boden, sondern ein Personalzins, der anfänglich von den beiden Ehegatten erhoben wurde, die die Hofstätte zu Erbleihe nahmen. Allmählig ging dann der Zins von der Person auf die Sache über; das war wirtschaftlich notwendig, sobald Freie an Stelle der Hörigen ein Erbleihgut übernahmen. Aber wie kommt es nun, dass dieser Zins nicht an den Bischof u. s. w., sondern an den Hofherrn gezahlt wird? Noch heute ist es leicht, unter den Strassen der Stadt Strassburg diejenigen ausfindig zu machen, die im Mittelalter von den Handwerkern bewohnt wurden, und die auszuschneiden, in denen die Höfe der Geschlechter standen. Jene Gassen sind eng und schmal, die Häuser zeigen fast durchgehends dieselbe Breite und Tiefe — als charakteristische Beispiele hebe ich die Kurdewan-, die Küfer-, die Spiessgasse hervor. Die Höfe der Geschlechter standen vorzüglich in den breiten Gassen der alten Römerstadt, in der Kalbsgasse, der Juden- und Brandgasse; noch heute sind ja viele dieser alten Höfe erhalten. Während nun aber in den leider nicht sehr zahlreichen Urkunden über diese kein wahrer Erbleihzins mehr auf ihnen ruht, sondern sie als «freies Eigen» gelten, sind die Hofstätten jener Gassen nicht im Eigentume ihrer Hausbewohner, sondern in dem der Geschlechter. Wie kommt es nun aber, dass der Grundbesitz eines Geschlechtes meist nicht aus einem Hofe mit umliegenden kleineren Hofstätten besteht — dann liesse es sich ja denken, dass der Hofherr bei zunehmendem Bodenwert seinen Hof verkleinerte und einen Teil an Handwerker in Erbleihe gab? Der Grundbesitz einer Familie erstreckte sich vielmehr meist über die ganze Stadt: ja einzelne Familien scheinen fast in jeder Gasse eine oder mehrere Hofstätten besessen zu haben. Das würde sich alles am Einfachsten erklären, wenn der Bischof ursprünglich über einen grossen Teil der Stadt Hofherr gewesen wäre, dessen Rechte später an die Geschlechter übergiengen. In einzelnen Fällen ist es leicht, die Verminderung des bischöflichen Grundbesitzes in der Stadt nachzuweisen, z. B. in der Kurdewangasse; in anderen Teilen, die als Almende gelten, war bis zum Kriege mit Bischof Walther das Verfügungsrecht über dieselbe noch immer zwischen Rat und Bischof streitig, so dass gar kein Zweifel besteht, dass die Verfügung über die Almende vor der Bildung des Rates dem Bischof zustand.

Aber gegen die Ansicht, als sei ursprünglich der Bischof neben den grossen Stiften St. Thomas und St. Peter der einzige Grossgrundbesitzer in der Stadt gewesen, spricht der Umstand, dass die Ministerialität nur in ganz geringem Masse bei der Zersplitterung des bischöflichen Grundbesitzes sich bereicherte. Ich habe mit diesen Sätzen nur eine dringend notwendige Arbeit anregen wollen, eine Geschichte des Eigentums in der Stadt Strassburg. Die Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Arbeit entgegenstellen, liegen zum Teil darin, dass wohl eine Art von Urbar des Domkapitels in der Donaueschinger Handschrift aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts vorliegt, dass hingegen ein solches über den bischöflichen Grundbesitz erst von ca. 1350 vorhanden ist, und die städtischen Almbücher nicht über das 15te Jahrhundert zurückgehen. Dazu kommt dann, dass die Form der vorliegenden Urkunden den juristischen Thatbestand in der pleonastischen Ausdrucksweise, in der schematischen Form mehr verhüllt, als klar legt. Während die von Rosenthal¹ benutzten Würzburger Urkunden fast für einen jeden einzelnen Fall besonders concipirt scheinen, sind in Strassburg die Urkunden des geistlichen Hofgerichts, und zum grossen Teil auch die andern, nach den festen steifleinernen Formeln gefertigt, die weiter unten zu besprechen sind.

Mit Arnolds vortrefflichem Buche «Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten»² hat man vielfach die Untersuchung dieser Verhältnisse als erledigt betrachtet. Und wenn auch in jüngster Zeit von Rosenthal die Geschichte des Eigentums in Würzburg, von Gobbers ein Teil dieses Gebietes für die Stadt Köln³ bearbeitet ist, so darf doch die wichtigste, die Kernfrage, auch heute noch nicht als gelöst gelten. Die Hauptfrage bleibt die, ob das Erbleihgeschäft hervorgegangen ist aus dem Hofrecht, oder, wie Gobbers behauptet, aus der Zeitleihe. Das wird sich erst dann entscheiden lassen, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht allein aller Bischofstädte, die wir bis jetzt ausschliesslich kennen, sondern auch die von Neugründungen des 12ten Jahrhunderts untersucht sind. Erst wenn wir wissen, wie diese Verhältnisse in Ueberlingen, Schlettstadt und anderen staufischen, oder in Villingen, den beiden Freiburg u. a. zähringischen Gründungen sich gestalteten, erst dann wird eine Geschichte der Erbleihe zu schreiben sein, die mehr wie lokale Gültigkeit beanspruchen darf.

Ich sagte, dass die Strassburger Privaturkunden nach festen Formeln gearbeitet sind. Es legt das sehr nahe, das alte ursprünglich benutzte Formelbuch zu rekonstruieren. Da ergab es sich als ein grosser Vorteil für die Edition, dieses nicht allzu umfangreiche «Formelbuch» in der Einleitung abzudrucken und in den nachfolgenden Regesten in kurzen Notizen anzugeben, welche Formeln benutzt sind. Da einmal, um Raum zu sparen, auf einen Abdruck der Urkunden verzichtet werden musste, ist durch diese Anlage der Regesten ein wesentlicher Fortschritt über die gewöhnlichen erreicht. Diese können ja auch bei genauer Wiedergabe der Namen

¹ Rosenthal. Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg. Würzburg 1878. ² Basel 1861. ³ Joseph Gobbers. Die Erbleihe und ihr Verhältniss zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des XII-XIV Jahrhunderts. Bonner Preisarbeit in Zeitschrift der Savigny-Stiftung. German. Abtheilung. Band IV, 130-214.

nie ein Bild der Urkunde gewähren, unsere Regesten sind in der lebendigen Verbindung mit dem Formelbuch ein verkleinertes Abbild der Urkunden, für den Benutzer doppelt angenehm, da aus der Urkunde die Phrasenfüllung fortgenommen, das Gerippe selbst aber erhalten ist. Das gewöhnliche Regest weist, wenn es auch noch so gut ist, stets nur auf die Existenz der Urkunde hin, ein voller Abdruck bietet dem Benutzer das überflüssige Phrasenbeiwerk, unser Regest ersetzt das Original.

Eine solche Behandlung der Regesten ist natürlich nur möglich bei einem Urkundenbuch, das ein in formaler Hinsicht so verwandtes Material bringt, wie das unsrige. Und verwandt, ja fast einheitlich ist das ganze Material, weil auch die vom Rate und von den andern geistlichen Gerichten ausgestellten Urkunden nach dem Muster des bischöflichen Hofgerichts bearbeitet sind. Seit dem Auftreten des bischöflichen Hofgerichts, seit 1248, beginnt eine vollständige Umgestaltung des Strassburger Urkundenwesens, die um 1285 als im Wesentlichen abgeschlossen bezeichnet werden kann. Provocirt ist diese Umgestaltung durch das geistliche Hofgericht; wir werden sehen, wie viele römisch-rechtliche Momente durch dasselbe in das Urkundenwesen hineingetragen wurden, in welcher Weise diese Umgestaltung des Urkundenwesens die Reception des römischen Rechtes vorbereitete. Dadurch gewinnt die Geschichte der Strassburger Privaturkunde eine Bedeutung, die weit hinausgreift über die Lokalgeschichte. Ich werde versuchen, einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Strassburger Privaturkunde zu geben, auf eine Darstellung über das Endjahr des Urkundenbuchs hinaus muss ich verzichten, da ich dort nur sehr lückenhaft das Material kenne und Vorarbeiten irgend welcher Art ganz und gar fehlen.

Am Besten hat meines Wissens F. L. Baumann an einem concreten Beispiel, am Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, die Entwicklung der Privaturkunde in der älteren Zeit bis 1150 gezeigt.¹ Der Beurkundungsbefehl der *lex Alamannorum* war ausser Uebung gekommen, die Urkunde selbst hatte vor Gericht ihre Beweiskraft verloren, einzig und allein galt der Zeugenbeweis. Wenn nun gleichwohl über Schenkungen u. s. w. Urkunden ausgestellt wurden, so waren dieses unbeglaubigte Akte, «Aufzeichnungen über Rechtshandlungen, welche zwar gefertigt wurden, um die Kenntniss der dabei massgebenden Umstände späteren Zeiten zu vermitteln, insbesondere auch für den Zweck der Rechtsverfolgung, welche aber an und für sich nicht dazu bestimmt und geeignet waren, selbst als Beweismittel zu dienen.»² Sie sollten das Gedächtnis der Partei stärken, sie sollten die Namen der Zeugen, welche man eintretenden Falls aufrufen musste, dem Gedächtnis kommender Jahre aufbewahren.

Auf diesem Standpunkte stand auch die Strassburger Privaturkunde in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts. Man kann am einfachsten diese Urkunde als eine *notitia testium* bezeichnen, indem in ihr die Zeugenreihe das Wesentliche ist, die Darstellung des Sachverhalts aber erst ganz allmählig weiter ausgesponnen wird, die

¹ Quellen der Schweiz. Geschichte, Band III, 1. Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Nachwort. Dazu kommt jetzt noch die treffliche Arbeit von Oswald Redlich: Ueber bairische Traditionsbücher und Traditionen in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band V, Heft 1, 1884. ² Ficker. Beiträge zur Urkundenlehre, II, 88.

Form ganz selten sich als eine feierliche gibt; die feierliche Form enthält wohl noch schwache Erinnerungen der karolingischen Privaturkunde, zumeist ist sie in Anlehnung an die Kaiserurkunde der späteren Zeit gearbeitet. Solche *notitiae testium* bietet der erste Band des vorliegenden Urkundenbuches in nr. 53 und 54 für das Stift Jung St. Peter aus den Jahren 1039 und 1040, in nr. 55, 63, 70, 79 und 95 für das Domstift selbst aus der Zeit von 1052 bis 1144. Alle diese Urkunden kennen heinerlei Art von Besiegelung.¹ Schon sehr früh findet sich daneben in Strassburg die vom Bischof gesiegelte Urkunde. Nach dem Vorbild der Kaiserurkunde, welche nicht scheltbar war, nahm zuerst der Bischof ein eigenes Siegel an und bekräftigte damit zunächst nur die von ihm ausgestellten Urkunden, welche von ihm ausgehende Handlungen beurkundeten. Zunächst war die Bischofsurkunde eine subjektive Urkunde. Aber schon bald wurden von ihm auch Urkunden untersiegelt, bei deren Rechtsgeschäft der Bischof als handelnd nicht beteiligt war oder doch nur seine Zustimmung gegeben hatte. So findet sich schon im 11ten Jahrhundert in nr. 57 (von 1061) diese Art der Beglaubigung vermittelt des Bischofssiegels, die dann im 12ten Jahrhundert immer häufiger wird. Aber auch schon vor Mitte dieses Jahrhunderts führen die grossen Stifter zuerst eigene Siegel, denen dann bald die Präläten, die Grafen u. s. v. nachfolgen. Das Siegel der Stadt Strassburg findet sich zuerst im Jahre 1201. In der Besiegelung war ein Kriterium gefunden, durch welches man die Echtheit einer Urkunde prüfen konnte. Und da die Bischöfe alle diejenigen, welche die von ihnen beglaubigten Urkunden schalten, mit dem Banne bedrohten, so erzwangen sie ihren Urkunden wiederum Ansehen in den Gerichten, sie erzwangen ihnen wieder Beweiskraft. Wie es ein Verdienst der Geistlichkeit des 12ten Jahrhunderts ist, aus sich wieder in die alten verlassenen Bahnen des Urkundenbeweises zurückgekehrt zu sein, so hat der Strassburger Clerus des folgenden Jahrhunderts mit Macht auf eine öffentliche Beurkundung hingedrängt. Für das ganze 12te und noch über die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts hinaus ist aber das Ansehen der Urkunde noch kein unbedingtes, das Zeugnis nicht vollgültig. Für den Fall, dass ein Streit über den beurkundeten Rechtsfall entstehen sollte, war fast ganz ohne Ausnahme in der Urkunde zugleich die Reihe der Zeugen angegeben, damit eintretenden Falls diese vor Gericht geladen werden könnten. Für diese ganze Zeit ist die Zeugenreihe ein integrierender Teil der Urkunde und, wie sie das in den andern Teilen Deutschlands bis tief in das 14te Jahrhundert blieb, so wäre auch wohl dasselbe im Strassburger Sprengel der Fall gewesen, wäre nicht durch das bischöfliche Hofgericht eine völlige Revolution des Urkundenwesens in Strassburg herbeigeführt worden.

Seit Anfang des 13ten Jahrhunderts findet sich in Strassburg zuerst die Beurkundung durch eine Laienbehörde, durch den Rat. Die erste Urkunde, welche von der Stadt mitbesiegelt wurde, ist der Vertrag, welcher die Stellung des Grafen Rudolf von Habsburg zum Bistum Strassburg (1201 nr. 139) regelte; aber schon gleichzeitig stellt der Rat selbständig eine Urkunde aus über den Beschluss, von

¹ Die letzte nicht besiegelte Urkunde ist nr. 116 von 1176.

einem Teil der städtischen Almende Zins zu erheben (nr. 144). Für die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts ist es aber Regel, dass der Rat nicht selbständig beurkundet, sondern eine Urkunde des Bischofs u. s. w. nur mitbesiegelt (so ausser nr. 139 noch 156, 195, 208, 348, 353, 370, 372, 439, 440, 454, 565). Eine Alleinbesiegelung findet sich zuerst über Beschlüsse und Verträge, welche vom Rate selbst geschlossen waren; schon oben führte ich nr. 144 an, ebenso ist der Vertrag der Stadt mit Speyer (nr. 207) und der Verkauf eines Teils der Almende seitens der Stadt in nr. 224 nur vom Rat beurkundet. Alles das waren also Parteiurkunden, Urkunden, welche von der einen Partei ausgestellt und dann der anderen übergeben wurden, damit sie dieser als Beweismittel dienten.

In der Besiegelung, welche auf Bitten eines andern geschah in einem Falle, wo an dem Inhalt der Urkunde der Siegler in keinerlei Weise interessirt war, liegt der Uebergang zur öffentlichen Urkunde, welche in keinem Teile Deutschlands, wiederum Köln ausgenommen, so früh und vollständig Platz gegriffen hat, wie in Strassburg. Zum ersten Mal besiegelt der Rat ganz allein ein Rechtsgeschäft, bei dem er nicht interessirt ist, im Jahre 1233, nr. 233; es handelt sich um die Schenkung einer Mühle an das Stift St. Thomas seitens des Bürgers Siegfried. Nachdem nun einmal der Anfang gemacht ist, mehren sich von Jahr zu Jahr die vom Rat allein ausgestellten Urkunden. Auch in den Ratsurkunden ist die Zeugenreihe ein integrirender Bestandteil. In den älteren Urkunden bis 1260 sind die Zeugenreihen offenbar ganz dem wirklichen Thatbestand entsprechend: die als anwesend genannten Ratsglieder «consiliarii» u. s. w. waren wirklich zugegen gewesen. Aber schon gegen das Ende scheinen die Zeugenreihen des Rates mehr die Aufzählung des Rates des betr. Jahres, als wirklich genaue Zeugenreihen zu sein. In unserm vorliegenden Band ist die Ratsliste der Ratsurkunde wohl nur ganz vereinzelt noch eine wahre Zeugenreihe. Man müsste denn annehmen, dass der Rat stets vollzählig versammelt war, nie aus seinem Schoosse Mitglieder als Gesandte und Boten abschickte, eintretende Krankheitsfälle und Reisen zu Privatzwecken ganz unbeachtet.

Schon sehr früh beginnen in einzelnen Urkunden die Zeugenreihen zu fehlen. Zwar rechne ich nicht alle Stücke dahin, welche im ersten Band ohne Zeugenreihen gedruckt sind. Man kann sich da nur auf die nach Originalen gedruckten Stücke verlassen, die Zeugenreihe ist eben in Copialbüchern und älteren Drucken sehr häufig unterdrückt worden. Eine Zeugenreihe war von vornherein ganz überflüssig in Urkunden, die einen Befehl enthielten, welcher sofort ausgeführt werden sollte. Sie war aber überhaupt am ersten entbehrlich bei Geschäften, welche auf Beschluss eines Kapitels gefasst waren. Da war in dem Namen des Kapitels die ganze eventuell aufzurufende Zeugenreihe enthalten. Sie war ferner entbehrlich bei einseitig erlassenen Befehlen, über deren Ausführung der Befehlende selbst zu wachen hatte. In allen Urkunden, welche als Briefe abgefasst waren, fehlt natürlich die Zeugenreihe von selbst. In eigentlichen Verträgen zwischen zwei gleichstehenden Parteien ist aber für die Zeit bis 1260 die Anführung der Zeugen die Regel geblieben und damit ist erwiesen, dass im Grossen und Ganzen der Zeugenbeweis noch unerschüttert dastand.

Wenn zwar die Beurkundung häufiger geworden ist, als sie das im 12ten Jahrhundert gewesen war, so ist doch die Nichtbeurkundung noch immer die Regel. Mit der zunehmenden Veräußerungsfreiheit des liegenden Gutes, mit dem Anwachsen des beschleunigten Geldverkehrs wuchs die Zahl der Rechtsgeschäfte, die zu beurkunden waren, und mit diesem Wachstum erklärt sich vielleicht schon allein die Zunahme der Zahl der Privaturkunden bis etwa 1245.

Es stand noch immer frei, ob man das Rechtsgeschäft beurkunden lassen wollte oder nicht, und wollte man es beurkunden lassen, so konnte man ganz frei wählen, ob man den Bischof, oder den Rat, oder sonst irgend eine siegelführende Korporation oder Person um Beurkundung bitten wollte. Es bestand keinerlei Zwang. Daraus erklärt sich die Mannigfaltigkeit der Strassburger Privaturkunden des 13ten Jahrhunderts bis etwa 1260.

Bevor die Beurkundung Regel geworden, bevor vor allem eine Beurkundung seitens des Rates bekannt war, wurde von Seiten der Stadt der Versuch gemacht, den Zeugenbeweis, bei dem man offenbar sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte, durch Aufstellung von öffentlichen Urkundungspersonen zu stärken. Das 2te Stadtrecht führt ganz neu, also um 1200, diese Einrichtung ein. Es sollen Männer aufgestellt werden als Schöffen, « vite probabilis bonique testimonii », welche bei ihrer Wahl ein für allemal den Schwur leisten, stets als Urkundungsperson die Wahrheit zu sagen. « Isti vero testes inducendi sunt in venditionibus et emptio- nibus ac creditionibus et persolutionibus debitorum et in omni causa. » Das Zeugnis zweier Schöffen soll in Schuldsachen genügen. Zugleich wird durch Anteil an der Busse, welche eine durch das Zeugnis eines Schöffen überführte Person zu zahlen hatte, das Interesse der Schöffen wach gehalten. Die Nachteile der ganzen Schöffen- organisation liegen auf der Hand: bei der beschränkten Zahl der Schöffen musste der Einzelne sehr oft als Zeuge erscheinen. Wie sollte er nun alles dies, ohne durch eine Urkunde oder Aufzeichnung gestützt zu sein, später vor Gericht beglaubigen können? Machte sich der einzelne Schöffe auch privatim vielleicht eine Aufzeichnung, so war damit wiederum der Urkundenbeweis durch ein Hinterthürchen eingeführt worden. Wie energisch und glücklich nach aussen hin die Verwaltung der Stadt im 13ten Jahrhundert aufgetreten ist, in den inneren Angelegenheiten zeigt sich eine kaum begreifbare Schwerfälligkeit. Als längst alle Städte ringsum ihr geschriebenes Recht hatten, begnügte sich Strassburg noch immer mit dem ältesten Stadtrechte, das auf die Zustände dieser Zeit nicht mehr passte, und mit den dürftigen Stadtrechten II und III. Zu einer umfassenden Codifikation kam man erst, als in Folge von privaten Aufzeichnungen über Stadtstatuten eine unerträgliche Rechtsverwirrung eingetreten war. In Köln gehen die Anfänge des Grundbuchwesens bis in die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts zurück, dort sind in den einzelnen Pfarrbezirken in den Schreinskarten und Schreinsbüchern Grundbücher geschaffen zu einer Zeit, wo in Strassburg an Verwendung der Schrift in der städtischen Verwaltung nicht gedacht wurde. Das Institut der Strassburger Schöffen wäre fortbildungsfähig gewesen, wenn es durch schriftliche Fixirung des vor ihm Verhandelten die Aufgaben des jüngeren Notariats und des Grundbuchamts übernommen hätte. Erst gegen das

Ende des 13ten Jahrhunderts — als es nicht mehr möglich war, gegenüber der Beurkundung durch die geistlichen Gerichte aufzukommen, — erst damals finden sich schwache Anfänge einer Beurkundung durch die Schöffen. In anderer Hinsicht hat ja das Schöffentum für die Verfassungsentwicklung von Strassburg den tiefsten Einfluss ausgeübt; durch das schon früh sich ausbildende Consensrecht zu Beschlüssen des Rates hat das Schöffentum die niederen Elemente des Volkes gesammelt und zum siegreichen Kampf gegen die Geschlechter geführt, seinen eigentlichen Zweck hat es aber ganz und gar verfehlt.

Der Wendepunkt in der Geschichte der Strassburger Privaturkunde liegt im Aufkommen der geistlichen Gerichte. Meines Wissens ist die Entwicklung der geistlichen Gerichte auf deutschem Gebiete niemals eingehender untersucht worden, nur für einzelne Sprengel sind Vorarbeiten gemacht, die aber nicht entfernt die Bedeutung derselben erkennen lassen. Für das Elsass ist geradezu nichts geschehen, man sucht selbst bei Véron-Réville¹ vergebens nach einem Abschnitt über die geistlichen Gerichte; sie werden überhaupt gar nicht erwähnt. Es liegt mir fern, eine volle Geschichte dieser Gerichte geben zu wollen — dazu gehören vor allem sehr ausgebreitete Kenntnisse auf dem Gebiete des kanonischen und römischen Rechts, — ich möchte nur die Momente, welche für die Entwicklung der Privaturkunde von Bedeutung sind, hervorheben. Die geistlichen Gerichte, deren Richter *officiales* oder *judices curie* genannt wurden, gehen wenigstens in Deutschland nicht über das 13te Jahrhundert zurück. In älterer Zeit hatte der Bischof die geistliche Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht den Archidiaconen zugewiesen war, der Regel nach selbst ausgeübt, höchstens für einen einzelnen Fall die Entscheidung einem Prälaten übertragen. Eine regelmässig geordnete Stellvertretung war nicht vorhanden. Wir finden zwar nun auch unter den Urkunden unseres vorliegenden Urkundenbuches schon ziemlich früh eine Vertretung des Bischofs als Richters. Zuerst erscheint im Jahre 1234 nr. 240 «Ulricus cantor Argentinensis vices episcopi in judiciis gerens»; aber dass es sich nur um eine einmalige Vertretung handelte, beweist der Umstand, dass Ulrich von Dellmensingen noch 1237 lebte, während bereits 1235 ein anderer als Vertreter des Bischofs erscheint. Dieser «magister Henricus de Luthenbach canonicus Argentinensis» (nr. 243), also seinem Titel nach ein studierter Jurist, lebte nun auch noch 1240, als bereits seit 1238 wieder ein anderer als Vertreter fungirte. Es war das Arnold von Burglen, zuerst Custos des Münsters, dann seit 1240 Propst. Er erscheint zweimal: 1238 (nr. 257) und 1243 (nr. 281) als Vertreter des Bischofs. Bei den beiden erst genannten Persönlichkeiten darf man nach meinem Ermessen an eine regelmässig geordnete Vertretung nicht denken, bei Arnold von Burglen kann man zweifelhaft sein. Man darf aber nicht vergessen, dass sehr selten der bischöfliche Official, oder wie er in Strassburg zumeist genannt wird: der *judex curie Argentinensis*, aus der Reihe des Domkapitels genommen wurde. Dazu kommt dann ferner, dass für diese Zeit ein Amtssiegel des Officialats nicht nachweisbar ist: an nr. 243 und 281 hängen Personalsiegel, das Siegel von nr. 257 ist so

¹ *Essai sur les anciennes juridictions d'Alsace*. Colmar 1857.

stark beschädigt, dass von der Umschrift nichts mehr zu sehen ist. Da aber im Siegelfeld ein Turm sich befindet, so könnte man hier in der That ein Amtssiegel vermuten. Der erste, der sich selbst als *officialis Argentinensis* oder *officialis episcopi Argentinensis* bezeichnet und ein Amtssiegel führt, ist der Propst Nikolaus von St. Thomas zu Strassburg, der nach Charles Schmidt aus der Familie Trepel stammte und nach ihm am 13. April 1260 starb. Er erscheint als Offizial zuerst im Jahre 1248 (nr. 323) und kommt dann bis 1258 nicht weniger als 10 mal als Offizial amtierend vor (nr. 323, 333, 334, 354, 382 Note, 397, 402, 408, 412, 425)¹. Wir dürfen also annehmen, dass von dem energischen Bischof Heinrich von Stahleck die Offizialität, das bischöfliche Hofgericht, organisiert wurde, wenn auch nicht sofort in der Form und Gestalt, wie es später zur Zeit seiner höchsten Macht- ausdehnung bestand. Wer während der stürmischen Regierung seines Nachfolgers, des Bischofs Walther von Geroldseck, bischöflicher Offizial war, entzieht sich der Kenntnis; unter dem folgenden Bischof, unter Heinrich von Geroldseck, wechseln dieselben in schneller Folge: zuerst erscheint ein Jurist, magister Arnoldus de Kestenholtz als *presidens iudiciis curie Argentinensis* (nr. 535), ihm folgte Walther von Dellmensingen, «*officialis curie Argentinensis*» (nr. 575), ein Bruder des Domkanonikus Conrad von Dellmensingen. Im folgenden Eberhard von Entringen gelangt wieder ein Domkanonikus, und zwar ein Archidiacon zum Offizialate (nr. 591); aber alle diese haben das Amt nur für ganz kurze Zeit, höchstens ein Jahr lang bekleidet. Auf sie folgte Billung seit 1266 (nr. 611), der mit seinem Nachfolger Dietmar dem bischöflichen Hofgericht die Gestalt gibt, wie sie im Wesentlichen bis 1332, bis zur Zeitgrenze des vorliegenden Bandes blieb. Beide führen wiederum den Titel magister, sie hatten also auf der Universität sich den Titel erworben.

Wie erklärt sich das plötzliche Auftreten des bischöflichen Hofgerichtes, seine schnell anwachsende Macht? Es sind vor allem zwei Gründe, welche die Bischöfe zur Einführung des Offizials, in welchem wir den Vorgänger unserer modernen Generalvikare zu erblicken haben, bestimmen mussten. In älterer Zeit hatte der Bischof selbst das Gericht abgehalten; als nun aber im Laufe des 12ten Jahrhunderts im Anschluss an das römische Recht das kanonische Processverfahren sich ausbildete, war es dem Bischof, der natürlich meistens nicht rechtskundig war, unmöglich geworden, nach den verwickelten Bestimmungen des Processverfahrens einen Process zu leiten. Es war demnach eine Vertretung durch einen rechtskundigen Cleriker notwendig geworden. Es gab nun ja in den Archidiakonen bereits Stellvertreter der Bischöfe in einzelnen Gerichtssachen; aber aus ihnen waren Rivalen der bischöflichen Gewalt geworden; sie hatten eine selbständige Gerichtsbarkeit und Macht erworben. Ihre Macht war der bischöflichen entgegengesetzt; sie zu zertrümmern war nun eine willkommene Gelegenheit geboten. Gegen sie aufzu-

¹ An nr. 333 und nr. 397 hängt nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Wolfram folgendes Siegel: Im Siegelfeld der Kopf eines Mannes, dazu zwei mit der Spitze nach dem Munde gerichtete Schwerter. Umschrift: . . . OFFICIALIS ARGENT. Durchmesser 28 Millimeter; auch die Bruchstücke des Siegels von nr. 397 scheinen von dem gleichen herzurühren.

kommen war nur möglich durch Schaffung eines amoviblen, durchaus vom Bischof abhängigen Vertreters desselben — und das war der *Offizial*.

Durch die Errichtung des *Offizialats* erhielt die *bischöfliche Gewalt* eine ganz entschiedene Stärkung. In Frankreich fällt die Errichtung der *Offizialate* bereits in den Ausgang des 12ten Jahrhunderts und die ersten Jahrzehnte des 13ten Jahrhunderts; um 1225 findet es sich in allen *Diözesen des Nordens und der Mitte*¹. In der *Nachbardiöcese von Strassburg, Verdun*, erscheint die *Offizialität* schon vor 1214, nicht viel später wird dieselbe auch in Metz Eingang gefunden haben. Kaum hatten die *Bischöfe* ihre Gerichte in dieser Weise mit gelehrten Richtern besetzt und so organisirt, als auch die *Archidiakonen, die Kapitel in der Sediscanz u. s. w.*, kurz alle *geistlichen Personen, welche eine geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben hatten*, dem Beispiel ihrer *Bischöfe* folgten und ganz in gleicher Weise ihre *Archidiaconal- u. s. w. Gerichte* organisirten.

Zunächst erstreckte sich die *Competenz der geistlichen Gerichte* natürlich nur auf *geistliche Sachen*, aber da auch *civilrechtliche*, bei denen der *Geistliche* als *Partei* beteiligt war, vor ihr *Forum* kamen, so wurde die *Einführung der Offizialate* der erste Schritt zur *Reception des römischen Rechts*. Dem *geistlichen Richter* galt als *Supplementarrecht* in Fällen, die nicht in den engen Rahmen des *kanonischen Rechtes* fielen, das *römische Recht*, und mag nun auch die *Kenntnis des römischen Rechts* bei dem *geistlichen Richter* eine sehr mangelhafte gewesen sein, mag in den allermeisten Fällen die *Macht der Rechtsgewohnheit* über das *fremde Recht* gesiegt haben, die *Tendenz* überall das *römische Recht einzuschmuggeln* bestand, und dadurch wurde die *Bahn für die Reception des römischen Rechtes* geebnet. Ich weiss sehr wohl, dass nichts verfehlter ist, als in jeder *römischrechtlich klingenden Floskel* einer *Urkunde* einen *Beweis für die Reception des römischen Rechtes* zu finden. — man schrieb ja meist *gedankenlos die Formelbücher* ab, — aber die *Thatsache* wird man nicht leugnen können, dass in den *geistlichen Gerichten* das *römische Recht* als das *eigentlich gültige Recht* in *weltlichen Sachen* und das *deutsche Recht* nur als das *Gewohnheitsrecht* angesehen wurde, dass überall die *Neigung* bestand, diesem *Abbruch* zu thun. Und noch in einer andern *Hinsicht* hat das *Offizialat* dem *römischen Recht* Bahn gebrochen. Das *Offizialat* war das erste mit *gelehrten Richtern* besetzte Gericht, das vom *Volke* nicht verstanden wurde; die *jahrhundertlange Gewöhnung* des *Volkes*, das — wir werden es bei *Strassburg* sehen — täglich mit ihm zu *verkehren* hatte, liess dies allmählig als einen *natürlichen Zustand* erscheinen. Ohne das *Vorausgehen der geistlichen Gerichte* wäre das *gelehrte Richtertum* des 16ten Jahrhunderts ohne Zweifel auf einen viel *energischeren Widerstand* gestossen. Dass aber auch *materiell* durch die *geistlichen Gerichte* einzelne *römischrechtliche Gedanken und Institute* Aufnahme fanden, wird dem, der den *vorliegenden Urkundenband* durcharbeitet, nicht zweifelhaft sein. Es waren die *ersten Anfänge einer Hinneigung zum römischen Recht*, die sich hier

¹ Vgl. Paul Fournier: *Les officialités au moyen âge, étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328*. Paris, E. Plon et Comp. 1880.

geltend machten. Wenn schon für Basel, wo die geistlichen Gerichte nicht entfernt dieselbe Macht besaßen, wie in Strassburg, der Einfluss derselben in dieser Richtung als ein erheblicher bezeichnet wird, so glaube ich nicht zuviel zu wagen, wenn ich behaupte, dass ein Verständnis der elsässischen Rechtszustände im späteren Mittelalter nur auf Grund einer eingehenden Würdigung der geistlichen Gerichte denkbar ist.

Nach diesen Bemerkungen kehre ich zu den Verhältnissen des Strassburger Sprengels zurück. Der Bildung des bischöflichen Hofgerichts vor 1248 folgte nicht alsbald, wie in Frankreich, die Bildung der Archidiaconalgerichte, wir finden wenigstens vor 1266 keine Spur derselben. Der weitere Gang der Entwicklung lässt sich nur an der Hand der Urkunden verfolgen. Die in andern Fällen für die innere Bistumsgeschichte ergiebigste Quelle, die Synodalstatuten, sind in Strassburg nur sehr mangelhaft erhalten. Von den Synodalstatuten des Jahres 1252 macht die Reihe gleich einen Sprung auf 1341, auf die Synode des Bischofs Berthold, deren Akten uns in einer Luzerner Handschrift erhalten sind und mit den bei Martène unter einem falschen Datum gedruckten identisch sein sollen. Die zwischenliegenden Synodalstatuten sind nur insoweit erhalten, als sie in die Statuten des Bischofs Berthold aufgenommen wurden¹.

Leider ist es nicht besser mit den Formelbüchern bestellt. Die Nachbardiöcese Speier hat im Ordo judiciarius² wenigstens ein äusseres Denkmal der Thätigkeit ihrer geistlichen Gerichtsbeamten. Für Strassburg sind nur ein paar Formeln, die dem Formelbuch des Bischofs Johann von Dürbheim angehängt sind, erhalten, die einen tieferen Einblick nicht gestatten³. Mit Ausnahme der dürftigen Angaben der Geschichtsschreiber und der Synodalstatuten sind wir ganz auf die Urkunden beschränkt und aus ihnen würde man wenig über die innere Organisation der geistlichen Gerichte lernen, wenn nicht ein Vergleich mit der umfassenden Arbeit Fourniers über die französischen Offizialate wenigstens einige Streiflichter auf sie fallen liesse.

Ueber die äussere Geschichte erfahren wir — von den Urkunden abgesehen — aus der Zeit bis 1350 nur Folgendes: In dem 1299 erlassenen Statut des Domkapitels, das man als eine Wahlkapitulation für den Bischof Friedrich von Lichtenberg anzusehen hat⁴, setzt dasselbe für alle Zeiten fest, dass der Bischof als Offizial nur einen wahren Canonikus der Domkirche einsetzen dürfe, «prout etiam in nostra ecclesia in antiquis retroactis temporibus dinoscitur esse factum.» Man sieht, auf welche Weise das Domkapitel die gestärkte Macht des Bischofs schwächen wollte. Ein Offizial, der aus der Reihe der wahren Domkapitulare — also aus der

¹ Da der Abdruck bei Martène Thes. anecdotorum IV, 530-555, wo unter jedem Artikel angegeben ist, ob und aus welchen älteren Statuten er entnommen ist, vielfach von der Luzerner Handschrift abweicht, ich eine völlige Collation aber noch nicht besitze, so muss ich darauf verzichten, diese Quellennotizen zu benutzen, bis eine neue Untersuchung vorliegt. ² Bei Rockinger in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Band IX, 2, S. 985 ff., der die Heimat nicht näher bestimmt. Aber es ist ganz ohne Zweifel ein Beamter des Speierer bischöflichen Hofgerichtes der Verfasser. ³ Vgl. Anhang II. ⁴ Abgedruckt bei Würdtwein, Nova subs. dipl. XIII, 295.

Zahl der adligen, meist ganz und gar Familieninteressen ergebenden Männer — gewählt war, würde — so hoffte man — nicht unbedingt dem Bischof dienen. Wer damals das Offizialat bekleidete, ist uns ganz unbekannt, wir wissen nur, dass Meister Billung bis Ende 1270 im Amte war, dass ihm dann Meister Dietmar folgte, der seit Mai 1271 im Amte sich zeigt und zuletzt 1274 März mit Namen genannt wird. Da seitdem niemals mehr der Name des Hofrichters in den Urkunden erscheint, so sind wir völlig im Unklaren, wem das Offizialat anvertraut wurde, ob Domkapitularen oder nicht. Meister Dietmar, der noch 1297 lebte, wird 1281 als Pfründner am Strassburger Münster bezeichnet, war also nicht Domherr. Friedrich von Lichtenberg erhielt in Johann von Dürbheim einen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl in Strassburg, welcher wegen seiner bedeutenden juristischen Kenntnisse gerühmt wird. Hatte er doch selbst sich den Magistertitel erworben, war dann in der kaiserlichen Kanzlei gewesen und später nach Eichstätt berufen worden, um durch seine Rechtskenntnis dem Bistum die streitige Grafschaft Hirschberg zu retten. Johann hat, wie es scheint, die geistlichen Gerichte seines Sprengels reformirt, in einem uns erhaltenen Statut fixirt er die Taxen der Advocaten und Procuratoren¹. Aus dem Wortlaut des Statuts hebe ich die Stelle besonders hervor, die beweist, dass auch auf rein weltliche Sachen die Competenz des Gerichtes ausgedehnt war². Dieses Statut wurde von Bischof Berthold erneuert³. Dass gleichwohl die Gerichtssporteln, welche beim bischöflichen Gericht einliefen, ganz enorm gewesen sein müssen, so dass noch eine sehr bedeutende Summe an die bischöfliche Kasse abgeführt werden konnte, ersehen wir aus den Streitigkeiten zwischen Bischof Berthold von Bucheck und dem Domthesaurar Conrad von Kinkel, dem ersterer für seine guten Dienste das Offizialat übertragen hatte. Als diese sich verfeindeten und in der langjährigen Bischofsfehde zeitweilig zwei feindliche Offizialate bestanden, so dass eine grosse Verwirrung eintrat, wurde schliesslich das Offizialat vom Bischof zurückgekauft für eine einmalige Summe von 1000 Mark Silber und eine Leibrente von jährlich 450 Pfund Pfennigen⁴. Legt man bei der Umrechnung die Hegelschen Ansätze zu Grunde, so ergibt sich, dass die Kaufsumme auf rund 30 000 Mark, die jährlich zu zahlende Leibrente aber auf 6300 Mark sich beläuft, wobei die inzwischen auf bedeutend mehr als das Doppelte gestiegene Kaufkraft des Silbers gar nicht in Anschlag gebracht ist. Die Einführung des Offizialats war so nicht allein eine Stärkung der bischöflichen Gerichtsgewalt, sondern zugleich eine sehr bedeutende finanzielle Hilfsquelle des Bistums.

Für die Beurkundung der Privaturkunden von 1266 bis 1330 lässt sich als Regel feststellen:

1) Eine Beurkundung der privatrechtlichen Geschäfte: Verkauf, Erbleihe, Schenkung, Testament u. s. w., wird Regel. Ein Zwang ist nicht vorhanden.

¹ Würdtwein, *Nova subs. dipl. XIII*, 310. Datum unbekannt. ² in causis mere civilibus ad forum tamen ecclesiasticum de consuetudine spectantibus. ³ s. Art. 93 der Synodalstatuten bei Martène, *thesaur. anecdot. IV*, 530 ff. ⁴ Vgl. die Angaben des Matthias von Neuenburg bei Böhmer *Fontes IV*, 226 und Closeners *D. Städtechr. VIII*, 140, sowie die kritische Darstellung bei Leupold, *Berthold von Buchegg*.

2) Die Art der Beurkundung ist ganz frei. Es finden sich nebeneinander Parteiurkunden, subjektive Urkunden, welche von der einen Partei ausgestellt sind, und öffentliche Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde ausgestellt sind. Letztere mehren sich auf Kosten der ersteren von Jahr zu Jahr. Die Beurkundung vor dem bischöflichen Hofgericht wird zuletzt Regel.

3) Der Urkundenbeweis ist vor Gericht vollgültig. Das wird bewiesen durch das gänzliche Verschwinden der Zeugenreihe in sämtlichen Urkunden. Nur in ganz wenigen Fällen, vor allem in Urkunden für die Bettelorden, erscheint noch nach 1300 die Zeugenreihe.

4) Die Form der Urkunde, anfangs schwankend, nimmt um etwa 1280 ihre feste Gestalt an und zwar bildet sie sich in der Kanzlei des bischöflichen Hofgerichts aus, findet dann in kurzem Eingang in alle Kanzleien, selbst die vom Rat ausgefertigte Urkunde ist von ihr abhängig.

In den städtischen Statuten dieser Zeit finden sich keine Verordnungen über den Zeugenbeweis mehr; wohl aber wird der Urkundenbeweis als vollgültig angesehen, ja dem Zeugenbeweis vorgezogen. So heisst es in einem 1301 oder 1313 erlassenen Statut: «wo unser burger einere ein eigen hat in dirre stat oder in dem burgbanne und das enweg lihet zu einem erbe oder verluhen het und das verbriefet ist oder wurt mit der stette yngesygele oder mit geistlichem gerilte yngesigel oder mit des ingesigel, des das eigen ist, oder one das kuntlich ist oder wurt gemacht, der —» u. s. w.

In den letzten Jahren hat sich das Interesse in ganz hervorragender Weise der Privaturkunde des Mittelalters zugewendet. Seit den scharfsinnigen Untersuchungen Brunnens hat man mehrfach den Begriff der einzelnen Urkundenarten, die er für die von ihm behandelte Zeit festsetzt, auch auf das spätere Mittelalter angewendet. Ich mag dem nicht folgen, weil die hier behandelten Urkunden in keiner Weise als die direkten Nachkommen der alten gelten können, weil die Kenntnis der alten Gegensätze, das Gefühl für die alten Unterscheidungen ganz zu Grunde gegangen war. Eine Uebertragung dieser Begriffe auf die Urkunden des späteren Mittelalters seit der Einführung der Besiegelung lässt allzu leicht den Gedanken erstehen, als sei bei dieser Neubildung der Urkunde die alte Urkunde Richtschnur gewesen, als habe man eine Erneuerung der alten versucht, — und es gibt nichts Falscheres als dieser Gedanke. Ebenso stellt sich das Verhältnis zu den von Buchwald'schen Untersuchungen, die auf einem durch und durch anderen Material basiren, als es das vorliegende Urkundenbuch enthält. Die hier vorliegenden Urkundenarten in die von jenen aufgestellten Begriffe hineinzwängen wollen, hiesse den Reichtum des deutschen Urkundenwesens der Konstruktion zu Liebe verbergen.

1) Die Parteiurkunde. (Privaturkunde unseres jetzigen Rechtes.)

Unter Parteiurkunde verstehe ich eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft, welche von der einen Partei ausgestellt, von derselben untersiegelt und dadurch beglaubigt und dann der Gegenpartei übergeben ist, damit sie dieser als Beweismittel diene. Die Beweiskraft ruht in der Besiegelung. Eine solche Parteiurkunde kann demnach nur ausgestellt werden von einer Partei, die selbst ein Siegel führt. Wenn man

diese Urkunde als eine subjektive bezeichnen will, so liegt für mich da der Unterschied von der objektiven (der öffentlichen) Urkunde nicht in der Form, ob der Disponent von sich in der ersten Person redet oder ein Dritter über ihn und seine Handlung berichtet, sondern vielmehr darin, wer, ob der Disponent oder ein Dritter, das Beglaubigungsmittel, das Siegel anhängt. Wir werden sehen, dass die vor dem geistlichen Hofgericht ausgestellten Testamente vom Testator in der ersten Person reden, erst in der letzten Zeile ändert sich das und erklärt der Hofrichter, dass er (nos) sein Amtssiegel angehängt habe. Es würde das der Form nach als eine subjektive Urkunde gelten müssen, weil aber nur das Siegel des Hofgerichts anhängt, kann ich es zu ihnen nicht rechnen. Seit ca. 1260 ist im Elsass der Besitz eines Siegels — von einem Recht der Siegelführung ist keine Rede — nicht mehr auf die geistlichen Würdenträger und Stifte und Klöster und auf die hohen weltlichen Personen beschränkt, es führen vielmehr die meisten der Mitglieder des Rates bereits Siegel, auch wenn sie nicht milites sind. Wenn nun aber gleichwohl von diesen siegelführenden Bürgern es selten vorgezogen wird — Regel ist es nur in Lehnssachen — die Urkunde selbst auszustellen, also eine Parteiurkunde zu geben, sondern vielmehr in den allermeisten Fällen eine Besiegelung und Ausstellung der Urkunde durch den Rat oder ein geistliches Gericht erbeten wurde, so geht auf das Klarste hervor, dass es die Tendenz der Zeit war, an Stelle der Parteiurkunde die öffentliche zu setzen. Als ein drastisches Beispiel hebe ich die Urkunde nr. 807 hervor, in der der Landgraf des Niederelsasses, Ulrich von Werd, und sein Bruder, der Domherr am Münster zu Strassburg war, eine Rente verkaufen. Man sollte erwarten — und im ganzen übrigen Deutschland würde das auch der Fall gewesen sein — dass diese Urkunde von den beiden Verkäufern selbst besiegelt wäre. Aber dem ist nicht so, nicht einmal eine Mitbesiegelung hat stattgefunden, sondern vom bischöflichen Hofgericht ist dieselbe besiegelt. Ganz in gleicher Weise lassen Domkapitulare (z. B. nr. 1045), Ministerialen und freie Ritter (z. B. nr. 897 von Stille, 962 Windeck, 963 Geroldseck) nur von dem geistlichen Hofgericht ihre Urkunden besiegeln.

Regel bleibt die Parteiurkunde nur bei den Urkunden des Bischofs, des Domkapitels, bei den Urkunden der beiden grossen städtischen Stifter St. Thomas und St. Peter, bei den meisten Klöstern, obwohl hier die Ausnahmen schon zahlreicher sind. Häufiger findet sich aber bei all diesen Urkunden die Mitbesiegelung seitens des bischöflichen Hofrichters, so beim Bischof nr. 1125 und 1166, Domkapitel nr. 87, 286, 477, Kapitel von St. Thomas nr. 98, 128, 160, 289, 526, 621, 988, St. Peter nr. 386, 538. Sehr viel seltener ist eine selbständige Beurkundung bei den seitens der Stadt verwalteten beiden Stiftungen: Hospital und Domsabrik, obwohl beide ein eigenes Siegel führen. Bei ihnen ist nun aber nicht, wie man erwarten sollte, eine Beurkundung seitens des Rates, sondern seitens des bischöflichen Hofgerichtes Regel. Sehr häufig findet sich die Parteiurkunde bei den hochstehenden geistlichen und weltlichen Personen; Bürger stellen abgesehen von Lehnssachen fast nur in ihrer Eigenschaft als Testamentsexekutoren Parteiurkunden aus, als seltene Beispiele hebe ich nr. 156 (Schenkung), 204 (Erklärung betr. Rechte), 264 (Erb-

leihe), 837 (Seelgerätstiftung), 1143 (Erklärung betr. Rechte), 1326 (Bürgerschaft) hervor.

2) *Beurkundung seitens des Bischofs.* Der Uebergang von der Parteiurkunde zur öffentlichen Urkunde liegt in der Besiegelung seitens des Bischofs. Eine solche Art der Beurkundung findet sich auch noch nach 1266, natürlich zumeist in Angelegenheiten mehr geistlicher Art; sie nimmt aber zusehends ab. Regelmässig findet sich die Beurkundung oder Mitbesiegelung des Bischofs, wenn in der Urkunde seine Zustimmung erwähnt ist.

3) *Alle übrigen Urkunden gehören in den Bereich der öffentlichen Urkunden.* In Strassburg finden wir neben einander a) die Ratsurkunde, b) die Urkunde anderer städtischer Behörden, c) die Urkunde des bischöflichen Hofgerichts, d) die Urkunde der Gerichte der andern geistlichen Würdenträger. Die Ratsurkunde ist, wenn sie Handlungen des Rates kund giebt, natürlich Parteiurkunde.

a) *Die Ratsurkunde.* Wir sahen oben, wie in älterer Zeit der Rat meist nur die Bischofsurkunde mitbesiegelt. Seit den Tagen des Kampfes mit Bischof Walther von Geroldseck war die Selbständigkeit der beiden Gewalten ganz unbestritten. Eine solche Art der Doppelbesiegelung war jetzt unnatürlich, sie findet sich nur unter dem Bischof Heinrich von Geroldseck in den beiden nrn. 11 und 33. Fast ebenso selten ist eine Doppelbesiegelung seitens des Rates und des bischöflichen Hofrichters (nr. 32, 85, 134, 150 und in gewissem Sinne auch in nr. 146). Auch die Mitbesiegelung seitens der einen Partei ist sehr selten, sie findet sich fast nur in Form der Mitbesiegelung seitens des Hospitals.

Wer und in welchen Fällen erbat man sich vom Rat die Beurkundung? Niemals wurde eine Beurkundung vom Rat erbeten seitens des Domkapitels, der beiden Stifter St. Peter und St. Thomas, nur ganz sporadisch von einzelnen Klöstern (St. Clara auf dem Wörthe 1103, St. Elisabeth 476), sehr selten von geistlichen Personen und Würdenträgern — und war es der Fall, so entstammen diese Würdenträger stets den im Rat vertretenen Familien (cfr. nr. 77, 224 und 337). Die grosse Masse der Ratsurkunden ist ausgestellt für die Glieder der im Rat vertretenen Familien. Daneben findet sich nun freilich auch eine grosse Zahl von Urkunden über Rechtsgeschäfte, in denen keine der beiden Parteien den Ratsgeschlechtern angehört. Sehr wahrscheinlich stand aber doch die eine Partei mit dem gerade amtierenden Bürgermeister in irgend welcher Beziehung, die wir natürlich heute nicht mehr ermitteln können.

Es scheint, dass es ganz in der Hand des amtierenden Meisters lag, ob er eine Beurkundung vornehmen wollte oder nicht. Er hatte das Stadtsiegel aufzubewahren, und wie wir aus den Gebührsvermerken ersehen, zog er die ziemlich bedeutende Kostengebühr für sich ein. Auf nr. 184 steht die Rechnung: «magistro debentur 5 solidi», nr. 185 war unentgeltlich ausgestellt: «magister gratis dedit», nr. 359 war für 3 Schilling ausgestellt. Es betrug demnach die Urkundungsgebühr nach heutigem Silber (nicht nach dem der Kaufkraft berechnet) ungefähr 5 bez. 3 Mark. In welchen Geschäften erbat man vom Rat Beurkundung? Nur ein einziges mal ist ein Testament vom Rat mitbesiegelt (nr. 85 zugleich vom bischöflichen Hofrichter), nur eine

Seelgerätstiftung (nr. 163 beim städtischen Hospital) ist vom Rat beurkundet. Da die Kirche die Ueberwachung der Ausführung der Testamente und Schenkungen für sich in Anspruch nahm, so liess man wohl lieber gleich dieselben vom geistlichen Gericht beurkunden. Auch die Beurkundung von Schenkungen liess man lieber durch das geistliche Hofgericht als durch den Rat besorgen (nr. 146, 187, 222, 409, 426). Sehr häufig ist natürlich die Beurkundung von Kauf- und Erbleiheverträgen, als regelmässig könnte man am ersten eine Beurkundung der Erbverträge durch den Rat bezeichnen (nr. 41, 97, 133, 231, 238, 413, 592, 722 vgl. auch 325, 559).

Man darf aber bei alledem nicht vergessen, dass die Beurkundung seitens des Rates der Zeit nach sehr schwankend ist. Bis Mitte der 80er Jahre ist dieselbe ziemlich konstant, man bemerkt jedoch deutlich einzelne Jahre, in denen sich die Ratsurkunden häufen, so vor allem in den Jahren 1288, 89, 90. Sehr zahlreich sind sie im letzten Halbjahr von 1299 und im ersten von 1300, wo von 23 Urkunden 11 von dem Rat ausgestellt sind, und ebenso in der letzten Hälfte von 1305 und Anfang 1306, wo von 21 9 Ratsurkunden sind. Kommen also hier 9 öffentliche Urkunden des Rates auf 1 Jahr, so verteilt dieselbe Zahl ein paar Jahre später sich auf über 11 Jahre (von 1314 April 9 bis 1325 November 22). Für die 10 und 20er Jahre des 14ten Jahrhunderts ist die Beurkundung seitens des Rates nur noch ganz sporadisch, sie wird dann unter dem Regiment des letzten Rates, der durch die Revolution von 1332 gestürzt wurde, für kurze Zeit wieder Regel. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Beurkundung durch den Rat absterbt, dass der Rat die Tendenz der Zeit zur Schaffung einer öffentlichen Urkunde nicht erkannt und dadurch eine entschiedene Einbusse selbst verschuldet hat.

Die Ratsurkunde erscheint auch als Parteiurkunde. Selbstverständlich beurkundete der Rat selbst seine eigenen Handlungen, so regelmässig seine eigenen Urteilsprüche: 1052, 1120, 1132, 1136, 1176, 1293, ebenso wenn die Stadt einen Teil ihres Grundbesitzes verkauft, z. B. nr. 479, 738, oder einen Tauschvertrag abschliesst, z. B. 348, 373 u. s. w. Ganz auffallend ist der sehr häufig vorkommende Fall, dass beim Erwerb seitens der Stadt auch die Beurkundung von dieser Seite erfolgt; man sollte erwarten, dass die Stadt von der Gegenpartei eine Beurkundung durch ein anderes Gericht verlangt hätte. In der Form unterscheidet sich diese Urkunde von den übrigen Ratsurkunden in keiner Weise (vgl. z. B. 280, 614, 616, 1063, 1071, 1079).

b) Die Urkunden anderer städtischer Behörden. Von den städtischen Behörden und Beamten haben nur zwei eine selbständige Beurkundung eingeführt: es sind das 1) der Schultheiss und Vogt und 2) die Schöffen. Vom Schultheiss und Vogt wird in Gemeinschaft — nach stehender Formel — der gerichtliche Verkauf des Eigens eines nicht mehr zahlungsfähigen Schuldners beurkundet (nr. 406, 611, 633, 748, 1014, 1264). Es kommt aber auch vor, dass dasselbe Geschäft dann noch einmal vor einem geistlichen Gerichte ganz in der gewöhnlichen Weise, als handle es sich um einen freicilligen Verkauf, beurkundet wird (so nr. 406 u. 748).

Die Schöffen, welche, wie wir sahen, um 1200 als Urkundungspersonen eingesetzt wurden, haben in dieser Zeit häufiger Geschäfte, zu denen sie hinzugezogen wurden, beurkundet. Diese Urkunden gehören zu den interessantesten des vorliegenden Bandes. Bald sind es Schenkungen (399, 400, 911), bald Urteilsprüche des Rates (506, 686, 885) oder der Schöffen (1113), am häufigsten findet sich die Beurkundung des Wittumsvertrags durch Schöffen (537, 762, 802). Welch grossen Wert man auf einen vollen Urkundenbeweis legte, sieht man daraus, dass über ein und dasselbe Geschäft von mehreren Behörden eine Beurkundung statt fand, und zwar durch Schöffen (478), durch den Rat (476), durch den Verkäufer selbst (Kloster St. Elisabeth), der den Hofrichter und den Predigerprior um Mitbesiegelung bat (476 Note).

c) Die Urkunden der kleinen geistlichen Gerichte. Die kleineren geistlichen Gerichte, welche vor 1266 nicht erscheinen, sind die Gerichte der Archidiacone. Leider fehlt uns für die Geschichte der Strassburger Archidiaconate eine Vorarbeit. So kann ich selbst nicht bestimmen, wann und in welcher Weise die Zerteilung der ursprünglich eingerichteten 7 Archidiaconate in die späteren erfolgte, wie sie die Uebersicht von Grandidier in Würdtwein Nova subsidia diplom. VIII, 55 ff. ergibt. Die Zahl der 7 Archidiaconate scheint aber noch 1251 bestanden zu haben, vielleicht waren 2 zusammengelegt, wenigstens unterzeichnen nur 6 Archidiacone, darunter der Propst und Küster, die in diesem Jahre erlassenen Synodalstatuten (Urkb. I S. 258 ff.). Die Stadt Strassburg gehörte zum Archidiaconat des Thesaurars, der zugleich das Amt des Küsters in sich vereint.¹ Es erklärt sich daraus die grosse Macht, welche der Thesaurar in Strassburg besass. Neben seinem Gericht, welches nächst dem bischöflichen Hofgericht die grösste Macht besass, kommen dann ganz vereinzelt die geistlichen Gerichte des Propstes und der andern Archidiacone vor. Bei letzteren lässt sich der Archidiaconatsbezirk nicht bestimmen, welcher dem betreffenden Archidiacon unterstellt war, und so fällt jede Untersuchung über einen eventuellen Einfluss der in der vor dem betr. Gericht ausgestellten Urkunde genannten Oertlichkeit auf die Zuständigkeit des Gerichtes fort. Es scheint, dass irgend welcher Zwang, in bestimmten Fällen die Beurkundung durch ein bestimmtes Archidiaconalgericht vollziehen zu lassen, nicht bestand. Für den Strassburger Bürger lag natürlich das Gericht seines Archidiacons, des Thesaurars, am nächsten, wenn er aus irgend einem Grunde die Beurkundung vor dem Rat oder Hofgericht nicht wünschte. Eine Scheidung nach Geburtsland oder Geburtsort oder Wohnort bestand nicht. Nur das darf man vielleicht sagen, dass die Geistlichen mit Vorliebe durch ihren Archidiacon ihre Testamente beurkunden liessen — Regel war aber auch das nicht. Sehr häufig findet sich die Beurkundung durch 2 Archidiaconalgerichte (vgl. 486, 505, 610, 956, 1305) oder durch das Hofgericht und

¹ Im Lehnbuch des Bischof Berthold von Bucheck heisst es fol. 176, wo die vom Bischof zu verleihenden Pfründen aufgezählt werden: «item thesaurariam, cui annexus est archidiaconatus in civitate et quibusdam villis vicinis et ecclesia parochialis s. Laurentii est annexa.» Vorher heisst es: «Item in ecclesia cathedrali Argentinensi habet episcopus conferre omnes archidiaconos preter annexum prepositure.»

ein Archidiaconalgericht (nr. 78, 79, 81, 149). Die Zahl der vor den kleineren Gerichten ausgestellten Urkunden ist aber sehr gering und nimmt seit etwa 1310 noch beträchtlich ab.

Das frühe Verschwinden der Archidiaconalgerichte darf in Strassburg nicht auffallen. Während in andern, namentlich französischen Bistümern der Gegensatz zwischen der bischöflichen und der Archidiaconalgewalt ein sehr tiefer war, die Archidiacone sich eine ganz und gar unabhängige Stellung erkämpft hatten, blieb das Archidiaconat im Strassburger Bistum schon deshalb mehr vom Bischof abhängig, weil alle Archidiacone mit einer Ausnahme vom Bischof selbst ernannt wurden. So mag dann von Seiten des Bischofs auf eine Abschaffung der Archidiaconalgerichte gedrungen sein. Wir sehen nur das Resultat vor uns, dass die Archidiaconalgerichte auf dem Gebiete der Beurkundung vor dem bischöflichen Hofgerichte immer mehr zurücktreten.¹

d) Die Urkunden des bischöflichen Hofgerichts. Weitaus in den allermeisten Fällen wandte man sich um Beurkundung an das bischöfliche Hofgericht. Nach der vorausgegangenen Uebersicht über die Beurkundung durch andere Gerichte darf ich mich kurz fassen. Regelmässig sind vom Hofrichter die Stiftungen von Pfründen, von Beginenhäusern u. s. w. besiegelt, am seltensten die Akten über Erbstreitigkeiten. Die in älterer Zeit häufiger vorkommende Mitbesiegelung seitens der einen Partei wird immer seltener, ebenso fehlt immer häufiger die Zeugenreihe, die zuletzt nur noch ganz ausserordentlich selten sich findet.

Ueber die innere Organisation dieses Gerichts sind wir nur sehr ungenügend unterrichtet. Der Official führt regelmässig den Titel *judex curie Argentinensis* — in den deutschen Urkunden Hofrichter des Bischofs. Nächst ihm scheint die angesehenste Person der *sigillifer* gewesen zu sein. Die Macht des bischöflichen Hofgerichts war eine ganz enorme. Während in andern Diözesen die Competenz der geistlichen Gerichte vielfach angefochten wurde, wissen wir aus Strassburg nichts derartiges, im Gegenteil sehen wir hier das Hofgericht selbst in solchen Fällen in Thätigkeit, in denen die Competenz des geistlichen Gerichts sehr zweifelhaft ist. (Man vgl. z. B. die nrn. 441, 613, 655, 668, 694, 829, 836, 1042, 1281). Am Endjahr unseres Bandes ist das bischöfliche Hofgericht fast die einzige Urkundungsbehörde im ganzen Gebiete des Bistums Strassburg; alle irgend concurrenzfähigen Gewalten hatten vor dem bischöflichen Hofgericht zurückstehen müssen. Und das ist um so wichtiger, da wir sehen, dass seit dieser Zeit die Beurkundung Regel, die Nichtbeurkundung Ausnahme war. In dieser Stellung hat sich das bischöfliche Hofgericht selbst durch die Stürme der Reformation erhalten; selbst als die Stadt ganz protestantisch war, war doch das bischöfliche Hofgericht das Notariat für dieselbe. Erst gegen Ende des 16ten Jahrhunderts scheint da eine Aenderung vor sich gegangen zu sein.

¹ Ich erwähne aus den Synodalstatuten von 1341 bei Martène, dass in cap. 60 die Kosten der Urkunden der Archidiaconalgerichte bei Pfründenverleihungen auf ein bestimmtes Maas zurückgeführt werden. Eine Ueberschreitung der Taxen ist als Simonie zu bestrafen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Nachbardiözesen. Wohl nimmt auch in Basel das bischöfliche Hofgericht eine ähnliche Stellung als in Strassburg ein, aber die concurrirenden Gewalten sind nicht besiegt. Wohl findet sich auch in Speier häufiger die Beurkundung durch geistliche Gerichte, vor allem das des Propstes, wohl scheint auch in noch beschränkterem Maasse das in Mainz, Worms und Trier der Fall gewesen zu sein, aber alles dies lässt sich mit der Thätigkeit des Strassburger Gerichtes nicht vergleichen. Und nun gar die andern deutschen Bistümer! Sie alle haben nach und nach Officialate eingerichtet, dieselben blieben aber beschränkt auf die rein geistliche Gerichtsbarkeit, nur ganz sporadisch ist z. B. im Bistum Konstanz eine Beurkundung durch das Officialat erfolgt. Man begnügte sich hier überall noch mit dem Nothbehelf der Parteiurkunde, oder bat den Grundherrn oder eine benachbarte Stadt oder Kloster oder auch wohl das Landgericht um Besiegelung; man hielt noch immer am alten Zeugenbeweis fest, eine allgemeine Beurkundung fand erst ganz langsam Eingang. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Geschichte der Strassburger Privaturkunde von grosser Bedeutung für die Geschichte des Urkundenwesens in Deutschland überhaupt.

Da in Frankreich die Beurkundung seitens der geistlichen Gerichte schon viel früher in Gebrauch gekommen, um die Mitte des 13ten Jahrhunderts sehr gewöhnlich war, bis dann gegen Ende des Jahrhunderts die Urkunden der durch den hl. Ludwig reorganisirten Gerichte an ihre Stelle traten, so sollte man glauben, dass auch die Strassburger Gerichtsurkunde nach dem Muster der älteren französischen gebildet, ja vielleicht einfach entlehnt wäre. Aber dem ist nicht so. Die Urkunde des Strassburger Hofgerichtes ist hier selbst allmählich entstanden, weicht in der ganzen Anlage ganz entschieden von den französischen und gleichzeitigen deutschen ab. Eine sehr klare Uebersicht über die Urkunden der französischen Officialitäten giebt Fournier im Anhang I (*Diplomatique des actes passés devant les officialités*) zu seinem schon oben hervorgehobenen Buche: *Les officialités au moyen âge*. Es ergibt sich hier sofort der Unterschied, dass die Strassburger Urkunde die in der französischen gebräuchlichen Einleitungsformeln nicht kennt, dafür aber einige auf deutschrechtlichen Elementen beruhende Formeln, namentlich die Auflassungsformel in den Kauf- und Schenkungsbriefen, aufgenommen hat. Ebenso tritt in der Strassburger Urkunde die Unterbehörde des Officialats, das Notariat, in keiner Weise hervor. In den allermeisten französischen Urkunden aus dem Ausgang des 13ten Jahrhunderts ist der Name des Notars wenigstens unten vermerkt, in sehr vielen ist aber die Thätigkeit des Notars in den Vordergrund geschoben. Es berichtet der Notar, dass vor ihm die beiden Parteien den näher ausgeführten Vertrag geschlossen haben. Dann heisst es weiter: *Auf den Bericht des genannten Notars und auf Bitten desselben hänge ich der Official u. s. w. mein Siegel an*¹. Ganz anders in Strassburg. Müssten wir nicht aus der Analogie auf das Vorhandensein des Instituts der Notare schliessen, wir würden von der Existenz derselben nichts wissen. Aber

¹ So ist es auch in den Metzger Urkunden, von denen hier unten nr. 1178, 1179, 1199 im Abdruck folgen, die man vergleichen möge.

auch von den Urkunden der benachbarten deutschen geistlichen Gerichte hebt sich die Strassburger Urkunde ab. Am sichersten kann ich einen Vergleich mit den Baseler Officialatsurkunden führen, von denen bei Trouillat eine grössere Zahl gedruckt ist. Zuerst erscheinen die Urkunden des Archidiaconalgerichtes (II S. 145 z. Jahr 1264), erst später die des bischöflichen Offiziales (zu 1270, II, 204); aber hier scheint nicht so lange ein Schwanken in der Bildung der Formeln stattgefunden zu haben. Die Baseler Urkunden stellen meist die Datirung an den Kopf, kennen nicht die feste Gliederung der Strassburger Urkunde und ihnen fehlt überhaupt die Auffassungsformel. Von Wormser, Mainzer und Konstanzer Urkunden sind mir nur jeweils wenige bekannt geworden, so dass ich mir über die dortigen Verhältnisse kein Urtheil erlaube; eher kann ich aus einzelnen mir entweder durch Remling oder sonst bekannt gewordenen Urkunden die tiefe Unterscheidung der Speierer und Strassburger Hofgerichtsurkunde behaupten.

Wenn in Frankreich die Urkunde der geistlichen Gerichte als eine Fortentwicklung der Urkunde der bischöflichen Kanzlei bezeichnet werden darf, so trifft dieses Verhältnis für Strassburg nicht zu. Zwar zeigt sich auch hier schon seit Beginn des 13ten Jahrhunderts dann und wann eine Hinneigung zur Anwendung canonistischer bez. römischer rechtlicher Formeln — wofür der erste Band genug Belege giebt — aber die ganze Structur der späteren Hofgerichtsurkunde ist durch dieselbe nicht vorgebildet worden. Für die Bildung der Hofgerichtsurkunde ist das Beispiel französischer Urkunden, der Unterricht der *ars notatoria*, wie er damals auf den Universitäten gepflegt wurde, gewiss nicht ohne Einfluss geblieben, das Formular selbst ist aber ein Werk der Strassburger Gerichtskanzlei. Das beweist am Besten das lange Schwanken, bis sich eine Norm fest herausgebildet hat. Aber auch noch nach 1280-1285 ist eine Fortentwicklung namentlich in der Datirung zu bemerken. Die kleinen geistlichen Gerichte sind im Formular und Allem ganz und gar vom bischöflichen Hofgericht abhängig, so dass eine getrennte Behandlung nicht notwendig ist.

Die Urkunden der geistlichen Gerichte sind fast ohne jede Ausnahme in lateinischer Sprache abgefasst, wie dieses ganz allgemein bei den geistlichen Gerichten Deutschlands und Frankreichs der Fall war und bis in die jüngsten Zeiten blieb; nur in der Diözese Metz und Verdun war der Gebrauch der Landessprache schon um 1300 verbreitet. Als Material diente stets Pergament in nicht allzu grossem Format, dessen unterer Rand nur zu einer schmalen Falte umgeschlagen war. Es ist stets nach italienischer Art zubereitet, d. h. nur einseitig calcinirt. Die Schrift ist regelmässig und sorgfältig, meist kleiner als in den gleichzeitigen nicht kanzleimässigen Urkunden, niemals unschön, häufiger stark abgekürzt. Das Siegel hängt nur in der Uebergangszeit an gestochenen Schnüren, später ist es ganz regelmässig an Pergamentstreifen in der gewöhnlichen Weise befestigt; ebenso wechselt die Farbe, die in der Uebergangszeit durch einen leichten Zusatz von Farbe entweder dunkelgrün oder braun war, später aber ziegelrot wurde, nur nicht so unangenehm grell, wie sie in der Uebergangszeit in einzelnen Fällen angewandt wurde, sondern stets ganz gleichmässig von sanfter Färbung. Zwischen mehreren Siegeln aus verschiedenen Jahrhun-

derthen wird man kaum einen Unterschied wahrnehmen können, man bereitete sie offenbar Jahrhunderte lang genau nach demselben Recepte. Der Siegelstempel, der vom bischöflichen Hofgericht verwandt wurde, ist rund, zeigt im Siegelfeld einen Arm, dessen Hand einen Bischofsstab trägt, welcher in den für die Umschrift bestimmten Kreis mit seiner Spitze hineinragt. Rechts davon ist ein Stern, darüber die Mondsichel. Die Umschrift, welche durch eine Perlschnur vom Siegelfeld und äusseren Rand getrennt ist, lautet: s' : curie . argentinens.¹ Das Siegel des bischöflichen Hofgerichts, welches sich durch Gestalt und Zeichnung von allen gleichzeitigen deutschen Siegeln unterscheidet, ähnelt, wie auch die der andern deutschen Officialate, denen der französischen Officialate.² Am meisten hat es Aehnlichkeit mit dem Siegel der Offiziale von Valence, Chalon, Coutances und Avranches, die eine Hand, welche den Bischofsstab trägt, und die Bischofsmütze darstellen. Ein Rücksiegel kommt nicht vor, es ist regelmässig auf dem Rücken des Siegels der Eindruck des Daumens als Rückzeichen.

Niemals beginnt die Urkunde mit einer Invocation oder dem Chrismon. Sehr selten findet sich überhaupt eine Grussformel. Der gewöhnliche Beginn ist die Bezeichnung des Richters. Nur in den älteren Urkunden bis 1274 wird der Name des Offizials genannt, später niemals mehr, da heisst es einfach: Coram nobis iudice curie Argentinensis constitutus in forma juris (oder iudicii, letzteres abwechselnd ohne eine Beziehung zum nachfolgenden) N. N. Dann folgt der Name der einen ev. beiden Parteien und zwar wird ganz genau der Stand angegeben, entweder civis Argentinensis oder miles Argentinensis oder der Heimatsort; liegt dieser ausserhalb der Grenzen des Bistums Strassburg, so wird hinzugefügt, in welcher Diözese: also diocesis Constantiensis, und meist findet sich dann noch der Zusatz, dass die betreffende Person sich für diesen Fall der Gerichtsbarkeit des Strassburger Offizials unterworfen habe (subjiciens se quoad infrascripta jurisdictioni nostre). Die Bezeichnung des Richters als iudex curie Argentinensis (deutsch Hofrichter) weicht von der in andern Bistümern gewöhnlichen officialis ab. In der ganzen Urkunde spricht der Offizial allein von sich in der ersten Person (Plural); nur bei einer Mitbesiegelung redet in der auf die Mitbesiegelung bezüglichen Formel auch wohl der Mitbesiegler in derselben Person.

Der Schluss der Urkunden des geistlichen Gerichtes lautet regelmässig: «in cuius rei testimonium sigillum curie Argentinensis ad petitionem N. N. presentibus est appensum. datum anno domini» folgt die Jahreszahl, dann das Tagesdatum. Die Angaben, auf wessen Bitten das Siegel angehängt sei, fehlt auch. Bei den Regesten ist um Raum zu sparen der ganze Siegelvermerk ausgelassen; beginnt eine Urkunde mit den Buchstaben C. j. c. A. (= Coram iudice curie Argentinensis) beziehungsweise C. j. c. thesaurarii u. s. w., so heisst das zugleich, dass auch das Siegel dieser Behörde anhängt. Nur in den Fällen der Mitbesiegelung eines andern ist die Siegelbemerkung beibehalten. Die Tagesdatirung ist nur sehr selten nach

¹ Ein älteres Siegel war nur bis etwa 1275 in Gebrauch. Es zeigt das Bild eines Bischofs (Brustbild), in der Linken der Stab, die Rechte erhoben. Die Umschrift lautet: S. CVBIE . ARGENTINENSIS. Das noch ältere vom ersten Offizial verwandte Siegel ist bereits oben S. XVII beschrieben. ² S. die Zusammenstellung der Stempelbilder bei Fournier p. 305.

dem kirchlichen, meist nach altrömischen Kalender angegeben. Während nun aber in den älteren Urkunden stets nur ein Datum angegeben ist, es also den Anschein hat, als ob selbst bei complicirten Geschäften alle Pactanten zugleich zugegen gewesen seien, ist in den jüngeren Urkunden ganz genau die Datirung für jede einzelne Person und für jeden Teil des Rechtsgeschäftes angegeben. So ist bei einem Verkauf eines nicht freien Eigen, der Verkauf selbst z. B. am 3. Juli, die Zustimmung des Hofherrn am 2. August erfolgt. In den jüngeren Urkunden sind in diesem Falle stets genau alle einzelne Daten (bis zu 4), die oft mehrere Monate auseinander liegen (bei nr. 1286 sogar 6 Jahre) angegeben worden; z. B. «actum (oder seltener datum) quoad prescriptum venditorem anno domini 1331, 10 kalendas februarii, quoad Annam, 2 nonas martii, quoad dominum Guntherum prescriptum anno domini 1332, 2 nonas julii.» Diese Urkunden mit mehreren Daten sind regelmässig zum ältesten ihrer Daten eingereiht.

Betreffs der Urkunden der Archidiaconalgerichte habe ich nichts weiter hinzuzufügen, als dass seit der Consolidirung der Urkunde des bischöflichen Hofgerichts deren Form ohne jeden Unterschied von den andern geistlichen Gerichten adoptirt ist.

Anders verhält es sich mit der Ratsurkunde. Wir sind leider zu wenig unterrichtet über das Amt der Stadtschreiber. Da selbst noch in den Streitigkeiten mit den Dominikanern die Vertreter wechseln, so möchte man fast vermuten, dass das Amt eines selbständigen Stadtschreibers erst um diese Zeit eingeführt wurde. Die älteren Ratsurkunden weichen in der Form so sehr von einander ab, dass es scheint, es sei nicht nach einem Formular gearbeitet worden, sondern jede für sich besonders concipirt. Die Regellosigkeit zeigt sich schon in der Sprache, da in der älteren Zeit die Urkunde bald deutsch bald lateinisch geschrieben ist. Aber schon bald beginnt der Gebrauch der deutschen Sprache zu siegen, die letzte lateinische Urkunde gehört dem Jahre 1292 an (nr. 269). Ganz entschieden ist ein Einfluss der geistlichen Gerichte in den lateinisch concipirten Urkunden z. B. in nr. 40, 105, wo selbst die Einredenformel mit herüber genommen ist. Aber auch in den deutschen Urkunden zeigt sich eine Aehnlichkeit mit den Formeln der Hofgerichtsurkunde (vgl. nr. 65, 119, wo die Einredeformel beibehalten ist, 250), so dass man an eine einfache Uebersetzung der Formeln der Hofgerichtsurkunde, wie bei nr. 190, denken kann. Die lateinisch concipirte Urkunde nr. 269 stimmt mutatis mutandis ganz genau mit der Urkunde des Hofgerichts. Eine feste Form nimmt die Ratsurkunde zuerst in den Erbleihebriefen an, die genau nach dem Vorbild der Urkunde der geistlichen Gerichte gemacht sind. Erst später festigt sich die Form auch der andern Urkundenarten.

Die Ratsurkunde ist meistens splendider ausgestattet, wie die Gerichtsurkunde, die Schrift grösser, stets sehr sorgfältig geschrieben. Der weisse frei gelassene Raum, der die Schrift umgiebt, ist grösser wie bei den Urkunden des geistlichen Gerichts, aber nicht entfernt so gross, wie das bei den jüngeren Ratsurkunden der Fall ist. Die Schreiber sind sehr sorgfältig gewesen, haben aber für den Vokalstand nicht ein feines Gehör; wenn man einen Vergleich zieht mit den Urkunden der

Stadt Villingen, so fällt in dieser Beziehung die Strassburger deutsche Urkunde sehr ab. Das Siegel hängt stets nicht am Pergamentstreifen, sondern an geflochtenen Woll- (Seiden?) fäden von meist zwei Farben. Die Farbe des Stadtsiegels, in den ersten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts ziegelrot, ist nun stets dunkel und zwar entweder grün oder braun, die Fäden haben meist ihre Farbe sehr gut erhalten. Ein Rücksiegel fehlt. Es wird bei der Siegelung stets die überflüssige Wachsmasse auf der Rückseite in einen langen Streifen zusammengeschoben; in diesen Rücken wird dann dreimal durch Daumeneindruck eine Art Rekognition gemacht. Ein Secretsiegel findet sich zuerst 1326 an nr. 1120, wird aber zunächst nur ganz selten gebraucht.

Auch die Ratsurkunde kennt keine Invokation oder Chrismon. Sie beginnt stündig mit der stehenden Formel: Wir Name des amtirenden Meisters und der rat von Strazburg tünt kunt allen den, die disen brief gesehent unde gehörent lesen, daz u. s. w. woran sich die Erzählung des Rechtsgeschäftes anschliesst. In erster Person spricht nur der Meister und der Rat.

Der Schluss lautet in allen Urkunden ganz gleichmässig: daz diz wâr unde stête si, der umbe ist unserre stette ingesigel an disen brief gehenket ze einem urkunde der vorgeschriben dinge. der wart gegeben an dem folgt das Tagesdatum, do men von gotz gebürte zalte Jahresdatum. herane waren wir u. s. w. folgen die Namen der vier Bürgermeister und der 20 Ratsmitglieder. Die Tagesdatirung ist stets — nur einer Ausnahme erinnere ich mich — nach dem kirchlichen Kalender gegeben, die Jahreszahl ist niemals in Ziffern gegeben, sondern in Buchstaben. Die Worte herane waren wir u. s. w. sind wohl schwerlich dahin zu verstehen, dass damit wirklich die Anwesenheit des gesamten Rates bei Abschluss des Geschäftes beurkundet werden soll, es würde dann unerklärlich sein, wie selten ein Ratsmitglied in den Ratssitzungen fehlte; ich glaube, es ist nichts weiter, als eine Aufzählung der überhaupt im Amt befindlichen Ratsmitglieder. Da sie so ganz regelmässig wiederkehrt, so sind Ratslisten in den Regesten niemals vollständig mitgeteilt, nur der erste Name ist angegeben. Es würde ein Abdruck derselben, da häufig 10 bis 15 Ratsurkunden auf ein Jahr fallen, und hie und da nur ein Name fehlt, allzu viel Raum in Anspruch genommen haben. Statt dessen sind dieselben zur Aufstellung von Ratslisten verwandt, über deren Einrichtung die Vorbemerkung zu vergleichen ist.

Da ich im folgenden eine Zusammenstellung der verschiedenen Urkundenformulare, also gewissermassen das in den Strassburger Kanzleien gebrauchte Formelbuch reconstruieren, so muss ich vorher noch ein paar Worte über das Verhältnis desselben zu den Regesten voraufschieben.

Da die Strassburger Privaturkunde ganz fest gebaut ist und sich leicht in ihre Teile zerlegen lässt, so könnte man, wenn man von kleinen Differenzen des Ausdrucks absieht, von einer jeden Urkunde das ganze Formelgerippe angeben, alle einzelnen Formeln etwa durch Buchstaben bezeichnet auführen. Aber da viele von den Formeln für das Rechtsgeschäft ohne jede Bedeutung sind, so würde ein solches Regest mit seinen vielen Formelbezeichnungen allzu befremdend aussehen, ohne dass für die Kenntnis des Inhalts etwas gewonnen wäre. Es sind deshalb bei Anferti-

gung der Regesten alle diese nebensächlichen Formulare ganz unbeachtet geblieben und nur folgende, welche für den Rechtsinhalt von Bedeutung sind, aufgezählt. Im Erbleihebrief: Ehrschatzformel (**Er.**) und Vorkaufsrechtsformel (**V.**). Im Kaufbrief (resp. Schenkung) Auflassungsformel (**A.**), Minderjährigkeitsformel (**M.**), Unmündigkeitsformel (**U.**), Wittumsformel (**Wit.**). Es war so möglich durch die knappe Bezeichnung von z. B. Er. 1. den ganzen langen Satz zu ersetzen, der den Inhalt dieser Bestimmung wiedergeben müsste. Wer einmal an einigen Urkunden sich diese Abkürzung durch das Abkürzungsverzeichnis und das folgende Formularium klar gemacht hat, für den wird ein Regest mit diesen Formeln nichts Auffallendes mehr enthalten. Dem Editor war es aber so möglich, die Regesten ganz knapp und doch die Urkunde voll ersetzend zu gestalten, auf diese Weise mehrere Druckbogen zu ersparen.

Die folgende Zusammenstellung der verschiedenen Urkundenarten giebt zuerst jedesmal die in ihre Teile zerlegte Urkunde der geistlichen Gerichte, im Anschlusse daran die ebenso behandelte Ratsurkunde. Es ist auf kleine sprachliche Abweichungen nicht Rücksicht genommen, nur die inhaltlich von einander abweichenden Formulare sind zusammengestellt.

I. Die Verkaufsurkunde.

A. Vor den geistlichen Gerichten.

Die Verkaufsurkunde zerfällt in folgende Teile: a) Einleitungsformel und Verfügungsformel. b) Verkaufsbekanntnis. c) Quittung. d) Währschaffsformel. e) Auflassungsformel. f) Einredenformel. g) Siegelnotiz. h) Datum und Schlussbemerkungen. Sehr häufig finden sich dann noch eingeschoben die Wittumsformel, die Minderjährigkeitsformel, die Unmündigkeitsformel und die Güterbeschreibung. Die sämtlichen Formeln von a bis f einschliesslich bilden einen einzigen Satz, in dem c als Relativsatz eingeschoben, d, e und f aber als Participialsätze angehängt sind.

a) Einleitungs- und Verfügungsformel.

Coram^a nobis iudice curie Argentinensis^b constitutus in forma juris^c NN^d pro se et heredibus suis^e universis manu choadunata^f vendiderunt et libere resignaverunt NN^g presenti et ementi et eius heredibus universis^h taleⁱ.

- a. Hier ist in der ältesten Zeit der Name des Hofrichters eingeschoben.
 b. In den Urkunden der Archidiaconalgerichte heisst es statt Argentinensis entweder thesaurarii NN oder archidiaconi NN u. s. w. c. Statt in forma juris häufig forma oder figura iudicii. Meist fehlt beides. Wenn vorhanden, ist es im Regest beibehalten. d. Folgt der Name, mit Angabe des Standes, ev. Geburtsortes; bei Personen aus fremden Bistümern auch Name der Heimatsdiocese.
 e. Bei mehreren Verkäufern, von denen einige nicht anwesend sind, werden meist hier sofort die Namen der abwesenden genannt pro se et fratre suo Rülino oder nomine suo et fratris sui Rülini, adhuc minoris; bei Vertretern von Klöstern wird zuerst

nur der Vertreter genannt, hier heisst es dann z. B. nomine monasterii s. Katharine u. s. w. f. Der Zusatz nur bei mehreren Verkäufern. g. Name des Käufers wie oben bei d. h. Bei Vertreter eines Käufers z. B. eines Klosters wie bei e, also ementi nomine fabricae ecclesie Argentinensis. i. Genaue Beschreibung des Objekts, wenn dieselbe nicht allzu umfangreich ist. Ist das der Fall, so wird hier nur gesetzt bona infrascripta und folgt nachher die specificatio bonorum. Die Güterbeschreibung ist bei allen in Strassburg liegenden Grundstücken und Häusern genau, meist wörtlich auch in den Regesten beibehalten.

b) Verkaufsbekennnis.

et vendidisse publice sunt confessi pro propriis et liberis et ab omni census seu exactionis onere penitus absolutis^a pro....^b

a. Hier steht fast regelmässig ob freies lediges Eigen, oder ob belastet. Im ersten Fall meist wie hier ausgedrückt, im Regest angegeben p. p. e. l. = pro propriis et liberis; bei belastetem Gut steht zwar auch meist dieselbe Phrase, es heisst dann aber weiter: ita tamen quod de ipsa [area] non plus annis singulis census nomine debeantur NN (Name des Zinseigentümers, dann Angabe der Höhe des Zinses) in festo b. Martini (oder ein anderer Zinstermin) solvendi; daran schliesst sich meist sofort die Zustimmung des Zinseigentümers: NN presente et in empcionem premissam consentiente. Die Höhe des Zinses ist natürlich auch im Regest angegeben, ebenso an wen er zu bezahlen, nicht aber wann, wenn nicht ganz ungewöhnliche Zinstermine angegeben sind (siehe oben S. XI). b. Angabe des Preises entweder nach der marca argenti ponderis Argentinensis oder nach der libra denariorum Argentinensium, die in der ganzen Diöcese Strassburg die einzige Rechnungsmünze war. Diese Preisangaben sind im Regest beibehalten.

c) Quittung.

Quam pecuniam confessi sunt dicti venditores se ab eisdem emptoribus plene et integraliter recepisse sibique numeratam et traditam fore ac in usus suos^a plenius convertisse, oder in sprachlich abweichender Form z. B.: quam pecuniam confessi sunt dicti venditores se ab eodem emptore recepisse et in usus suos totaliter convertisse.

a. Wenn der Verkäufer das Geld für einen andern einzieht, so heisst es in der Quittung: ac in usus NN plenius convertisse, z. B. wenn ein Prokurator eines Klosters den Verkauf abschliesst.

d) Währschaftsformel.

Die gewöhnlichste Form ist: constituentes se et eorum heredes universos iam dicti venditores warandos et principales debitores in solidum^a dictorum — folgt Angabe des Verkaufsobjekts^b pro folgt Angabe der Qualität, ob frei eigen oder ob belastet,^c quemadmodum est prescriptum, erga dictos emptores et eorum heredes universos adversus omnem hominem, ut est juris.

a. Dieser Zusatz steht natürlich nur bei mehreren Verkäufern. b. Das Verkaufsobjekt wird nur ganz allgemein angegeben, z. B. domus prescripte. c. Hier wird die Angabe des Verkaufsbekennnisses kurz wiederholt.

Die Währschaftsformel wiederholt also nur die Angabe der Einleitungsformel und des Verkaufsbekennnisses, nur in dem einen Falle bringt sie Neues, wenn ausser dem Verkäufer noch andere sich zur Währschaft verpflichten. Dann heisst es statt venditores: venditores et NN.

e) Auflassungsformel (im Regest bezeichnet als A).

Wir haben hier drei sachlich von einander abweichende Formeln:

1) Transtulerunt etiam dicti venditores pro se et eorum heredibus universis per porrectionem calami, ut est moris, in prefatos emptores^a presentes et recipientes omne jus et possessionem, proprietatem et dominium vel quasi,^b que sibi in dictis, folgt Beschreibung des Objekts competebat aut competere poterat modo quovis.

2) statt per porrectionem calami: scripto presenti.

3) fehlt per porrectionem calami, ist überhaupt nicht die Art der Auflassung bezeichnet.

Bei der Wichtigkeit der Auflassungsformel für die Rechtsgeschichte ist stets angegeben, welche von den 3 Formeln angewandt ist; in einigen wenigen Fällen, wo die Auflassung durch andere Symbole erfolgte, ist die betreffende Stelle wörtlich in das Regest herübergenommen. Am gebräuchlichsten ist die Auflassung mittelst des Halmes, seltener ist die Auflassung mittelst der Urkunde, scripto oder auch carta presenti. Die Urkunden, in denen die Formel nr. 3, welche die Art der Auflassung nicht angibt, vorkommt, sind in den Jahren bis etwa 1300 die Regel, verschwinden dann aber immer mehr. Ich bemerke gleich, dass in den Ratsurkunden nur die Formel 3, ein einziges Mal die Formel 1 vorkommt.

a. In einigen wenigen Fällen (z. B. 842, 1040, 1098, 1251) heisst es statt in emptorem: in iudicem curie nomini emptoris recipientem. Der Sinn ist klar.

b. Nur sehr selten ist von dieser pleonastischen Ausdrucksweise abgewichen.

f) Einredenformel.

Renunciaverunt insuper dicti venditores pro se et eorum heredibus universis exceptioni: nun folgen die einzelnen Einreden, die ich gleich hier sämtlich, auch für die andern Urkundenarten zusammenstelle. Die ersten 8 sind diejenigen, welche fast regelmässig in jedem Kaufbriefe erscheinen.

1. non numerate pecunie non solute nec recepte et in utilitatem suam non converse; — 2. doli mali; — 3. actioni in factum oder in factum; — 4. beneficio restitutionis in integrum; — 5. et quo deceptis ultra dimidium justii pretii subvenitur; — 6. omnique juris auxilio canonici et civilis; — 7. consuetudini et statutis tam publicis quam privatis; — 8. exceptionibus et defensionibus aliis quibuscunque, quibus juvari possent ad veniendum contra premissa vel aliquid premissorum quoquomodo in iudicio vel extra, imposterum vel ad presens.

Zu diesen gebräuchlichsten Einredenformeln treten dann noch hie und da folgende (z. T. allerdings nur in Schenkungsbriefen vorkommende):

9. literis a sede apostolica vel aliunde inpetratis vel inpetrandis; — 10. beneficio dividundaram actionum de duobus reis debendi vel promittendi oder: beneficio dividundaram actionum, epistole divi Adriani, constitutioni de duobus reis debendi vel promittendi; — 11. omni juri dicenti generalem renunciationem non valere; — 12. beneficio senatusconsulti Vellejani; — 13. beneficio ingratitude; — 14. et quo majoribus et minoribus subvenitur; — 15. quod vi metuve coacta vel illecta fuerit ad faciendum predicta; — 16. qua lesis monasteriis subvenitur.

Nr. 1 findet sich entgegen dem ursprünglichen römisch-rechtlichen Sinn in allen Urkunden, in denen eine Quittung enthalten ist; nr. 9 ist fast nur in Urkunden aufgenommen, in denen ein Kloster oder geistliche Personen die Verkäufer sind. Der Verzicht auf die Wohlthat des senatusconsultum Vellejanum findet sich fast regelmässig, wenn der einzige Verkäufer eine Frauensperson ist oder unter denselben doch eine Frau ist. Namentlich in letzterem Falle ist dann der Verzicht auf diese Einrede nicht in die grosse Einredenformel aufgenommen, sondern folgt allein für sich nach. Häufig wird noch ausdrücklich hinzugefügt, dass die Verzichtende über den Inhalt des senatusconsultum belehrt sei; es heisst dann: N. N. renunciavit super hoc a nobis certiorata beneficio senatusconsulti Vellejani. Nr. 13 findet sich nur in Schenkungsurkunden, nr. 16 nur in Urkunden, die Veräusserungen seitens eines Klosters betreffen.

g) Siegelvermerk. h) Datirung und Schlussnotizen.

S. oben S. XXX. Ist die Urkunde doppelt oder dreifach ausgefertigt, so heisst es am Schluss: Hujus instrumenti duo (3) sunt paria, quorum unum est apud N. N., alterum vero remanet apud N. prescriptum.

Ausser diesen Formeln, welche in sämtlichen Verkaufsurkunden vorkommen, erscheinen je nach der Natur des Rechtsgeschäfts und zwar fast regelmässig vor der Einredenformel noch: i) die Unmündigkeitsformel, k) die Minderjährigkeitsformel, l) die Wittumsformel, m) die Gutsbeschreibung.

i) Die Unmündigkeitsformel (im Regest bezeichnet U).

Die weitaus gewöhnlichste Form ist folgende:

Promiserunt nichilominus dicti venditores et se de hoc constituerunt principales in solidum debitores, se procuraturos et effecturos apud N. N., filiam (bez. sororem u. s. w.) ipsorum venditorum adhuc minorem, cum ad annos discretionis sive legitime etatis pervenerit, quod dictum venditionis contractum laudabit, approbabit et ratificabit cum omni cautione, que ad hoc fuerit oportuna. *Sehr häufig findet sich dann noch der Zusatz: Quod si secus fierit, omne dampnum, quod ex hoc... Name der Verkäufer sustinere contigerit, sibi resarcient et resarcire pro se et heredibus suis universis dicti venditores in solidum promiserunt.*

Daneben erscheinen noch andere inhaltlich gleiche Formeln, z. B.: Constituerunt etiam se dicti venditores in solidum warandos fidejussores, quod vulgo dicitur werburgen, pro N. N. (Schwester, Bruder, Sohn oder Tochter u. s. w.) et se ad hoc coram nobis sollempniter in solidum obligaverunt, quod ipsi apud dictos... procurabunt et efficient, ut quam primum ad annos legitime etatis pervenerint, quod ipsi dictam vendicionem et tradicionem ratificabunt et confirmabunt.

*k) Die Minderjährigkeitsformel (im Regest bezeichnet **M**).*

Der Minderjährige beschwört ganz regelmässig den Vertrag zu halten in folgender Form: Promisit quoque dictus venditor per juramentum ab ipso coram nobis corporaliter prestitum, se dictum venditionis contractum ratum et gratum habiturum nec contra ipsum venire vel veniri procurare per se vel per alium quomodo in iudicio vel extra in posterum vel ad presens. Das Vorhandensein der Schwurformel ist regelmässig angegeben.

*l) Die Wittumsformel (im Regest bezeichnet **Wit**).*

Die gewöhnlichste Form ist: 1) Abjuravit quoque dicta venditrix (bez. dictus venditor) per juramentum ab ipsa (ipso) coram nobis corporaliter prestitum omne jus sibi competens in domo et area predictis occasione donationis propter nuptias sive dotis. Es existiert also am Verkaufsobjekt ein Wittumsrecht, das jetzt aufgegeben wird.

2) Prenominatus quoque venditor (bez. venditrix) asseruit per juramentum ab ipso (ipsa) corporaliter prestitum, ei nichil juris occasione dotis competere in domo et area predictis et, si quid juris hac occasione eidem competit, illi per juramentum renuntiaverat antedictum. Ein Recht ist nicht vorhanden, wie eidlich bezeugt wird; sollte es doch vorhanden sein, so wird es aufgegeben.

3) Prenominati quoque venditores asseruerunt per juramentum (oder per fidem) ab ipsis corporaliter coram nobis prestitam, domum etc non esse donatas nec alias fore obnoxias vel eciam obligatas. Ein Recht ist nicht vorhanden, wie eidlich bezeugt wird.

Es ist in den Regesten jedesmal angegeben, welche von den drei Formeln sich vorfindet.

m) Die Gutsbeschreibung.

Eine Gutsbeschreibung findet sich nur dann als selbständiger Teil der Urkunde, wenn die Beschreibung der Güter so umfassend ist, dass sie in der Einleitung stehend diese unverständlich machen würde. Sie findet sich also fast nur bei Beschreibung von Flurstücken, bei ländlichen Liegenschaften. Eingeleitet wird sie mit den Worten: Specificatio honorum est hec et sita sunt in banno ville N. etc. etc.

B. Die Ratsurkunde.

Sie unterscheidet sich in ihrer Anlage von der Urkunde der geistlichen Gerichte darin, dass Einleitung, Verfügungsformel und Verkaufsbekennnis zusammen gezogen sind, dass die Einredenformel fast regelmässig fehlt, und überhaupt alle Formeln viel knapper gehalten sind. Die einzelnen Teile stehen als selbständige Sätze nebeneinander.

a) Einleitung und Verfügung.

Wir N. N. der meister unde der rat von Strasburg tünt kunt allen den, die disen brief gesehent unde gehörent lesen, daz N. N. hat gegeben ze köfende sin hus unde hovestat mit alleme reht und begriffe, als hus und hovestat her gelegen sint (*folgt Beschreibung*) vür lidig eigen (*oder angegeben, wie belastet*) N. N. (*Name des Käufers*) vür (*Preis*) pfunde pfennige genger und geber Strasburgere.

Alle diese Angaben sind mit in das Regest hinübergenommen.

b) Quittung.

Der pfennige (*oder des silbers*) ist N. (*Verkäufer*) von (*Käufer*) gar und gantz gewert (*häufig noch der Zusatz*): und ist ðch in iren nutz kumen.

c) Währschaftsformel.

Und hat ðch gelobet N. (*der Verkäufer*) und sind dez schuldig worden unverschidenliche des (*Beschreibung des Objekts*) mit alleme rehte, als ez da vor bescheiden ist, rehte werende ze sin gegen menlicheme, alse reht ist.

d) Auflassungsformel (*im Regest bezeichnet A*).

Es kommt von den Auflassungsformeln der Urkunde der geistlichen Gerichte eigentlich nur die dritte in den Ratsurkunden vor. Die zweite Formel erscheint nie, sehr selten die erste.

1) und het im (*dem Käufer*) vor uns ufgegeben uzer gewalt und gewere mit dem halme alle die reht, die er hette oder haben mohte an dem vorgeanten huse unde hovestete. *Der Zusatz*: uzer gewalt und gewere *fehlt meist*.

2) *fehlt*.

3) *wie 1 ohne den Zusatz*: mit dem halme.

e) Einredenformel.

und het sich verzigen alles schirmes unde rehtes, es si geistlich oder werltlich, domitte er mohte kumen wider disen köf und disen brief. *Eine Einredenformel, die der in der Urkunde der geistlichen Gerichte gleicht, findet sich hie und da in der Zeit vor der Fixirung der Form der Ratsurkunde, z. B. in nr. 190.*

f) Siegelvermerk, Datirung u. s. w.

Vgl. oben S. XXXII. Die Formel lautet: Das diz war unde stete si, darumbe han wir unserre stette ingesigel an disen brief gehenket, der wart gegeben an dem (*Tagesdatirung*), do men von gotz geburt zalte (*Jahreszahl*) iar. Herane warent wir *folgt die Aufzählung der Ratsmitglieder*.

An sonstigen Formeln kommen noch vor: g) die Unmündigkeitsformel und h) die Wittumsformel. Sie finden in den Ratsurkunde ihren Platz nach der Einredenformel. Eine Minderjährigkeitsformel kommt in den Ratsurkunden nicht vor.

g) Unmündigkeitsformel (in den Regesten bezeichnet U).

Wand denne N. N. (Name der unmündigen Kinder oder Geschwister u. s. w., des Verkäufers) noch under iren iaren sint, davon so sint N. N. (Verkäufer) unverscheidenliche rehte schuldenere worden, daz sie schaffen sülent, swenne N. N. (die Unmündigen) zü iren tagen kument, daz sie disen köf stete habent und sich verzihent allez dez rehtes, daz sie hettent oder haben möhtent an dem vorge- nanten. *Bürgt nicht der Verkäufer, sondern an seiner Stelle andere, so heisst es:* Unde wande N. N. (die Unmündigen) noch under iren iaren sint, so het N. N. (der Verkäufer) werburgen geben N. N. (Namen der Bürgen), swenne die selben kint ze iren tagen kument, daz sū die schaffen sullent, daz sū daz selbe hus verci- gent mit ir selbes hant, alse reht ist.

h) Wittungsformel (im Regest bezeichnet Wit.)

1) So het ðch N. N. (Verkäufer oder dessen Gattin) versworn an den heiligen alles sin widemereht, daz er hette an dem N. N. (Verkaufsobjekt), wand es sin wideme was.

2) Die vorgeante N. N. (Verkäufer oder dessen Gattin) het bi dem eide geiechen, daz dise selbe hovestat nüt ir wideme ist und doch durch gewarheit so het sū vor uns versworn alles wideme reht unde swaz sū rehts dran hette.

3) *Wie zwei ohne den Schluss von und doch an.*

II. Schenkungsbrief.

A. Urkunde der geistlichen Gerichte.

Die Schenkungsurkunde dieser Gerichte zeigt die grösste Aehnlichkeit mit der Verkaufsurkunde. Sie zerfällt in a) Einleitung und Verfügung, b) Schenkungsbe- kenntnis, c) Auflassung, d) Versprechungsformel, e) Einredenformel, f) Siegelver- merk und Datirung.

a bis e bilden einen Satz, dessen Teile durch Participialconstruction aneinander gehängt sind.

a) Einleitung und Verfügung.

Coram nobis iudice curie Argentinensis constitutus N. N. (Name des Schenkers) motus pio affectu, quem se habere dicebat erga N. N. (Name des Beschenkten) oder in remedium anime sue (ev. seiner Verwandten) N. N. (Name des Beschenkten) donavit et assignavit donatione et traditione inter vivos N. N. (Beschreibung des geschenkten Gutes).

b) Schenkungsbekenntnis.

donasse et assignasse se publice est confessus pure, libere, irrevocabiliter et in totum.

c) *Auflassungsformel.*

Ganz wie beim Kaufbrief, s. oben S. XXXV.

d) *Versprechungsformel.*

Promittens bona fide se hujusmodi donationem ratam et gratam habiturum nec contra ipsam venire vel veniri aliquo modo procurare.

e) *Einredenformel.*

S. beim Kaufbriefe S. XXXV. Selbstredend sind nur die auf Schenkungen bezüglichen Einreden aufgeführt, hier und da ist jedoch — ein Beweis der Flüchtigkeit bei Concipirung der Urkunde — eine nur auf Verkauf anwendbare Einrede herübergenommen.

f) *Siegelung und Datirung.*

Ganz wie beim Kaufbrief, siehe oben S. XXXVI.

Auch in Schenkungsurkunden kommt die Unmündigkeitsformel, die Minderjährigkeitsformel, die Wittumsformel und die Güterbeschreibung vor, sie unterscheiden sich aber in nichts von den betr. Formeln der Kaufbriefe.

B. *Ratsurkunde.*

Für sie kann kein besonderes Formular aufgestellt werden, da nur ganz vereinzelt der Rat eine Schenkung beurkundet (nr. 97, 187, 426).

III. *Urkunde über Stiftung eines Seelgerätes.*

Diese Urkunde unterscheidet sich vom Schenkungsbrief nur darin, dass in dieselbe die einzelnen Bestimmungen über die Feier des Anniversariums aufgenommen sind. Auch hier sind die Ausdrücke der Urkunde durchaus typisch.

IV. *Testament.*

Das Testament unterscheidet sich darin von allen übrigen Urkunden der geistlichen Gerichte, dass meistens der Testator von sich in der ersten Person redet mit Ausnahme der letzten Sätze, in denen in erster Person der Hofrichter (bez. ein anderer geistlicher Richter) auftritt. Der gewöhnliche Beginn heisst: N. N., civis Argentinensis, debilis corpore, sanus tamen mente et nolens decedere intestatus sed volens anime mee salutem providere, prout melius poterit, de bonis michi a deo collatis in hunc modum dispono et ordino. Inprimis lego, dann folgen die einzelnen Legate. Am Schluss der einzelnen Legate folgt dann häufig die Formel: Volo igitur, ordino et dispono, ut hujusmodi mea dispositio, ordinatio et legatum valeat, et, si valere non posset jure testamenti, valeat tamen jure donationis inter vivos facte vel legati

seu codicillorum, aut prout melius subsistere poterit et valere. *Daran schliesst sich die Formel der Aufstellung der Exekutoren. Dann folgt die Beurkundung durch den Hofrichter: In cujus rei testimonium nos iudex curie Argentinensis ad petitionem N. N., quia premissis omnibus interfuimus, sigillum dicte curie presentibus duximus appendendum. Ich bemerke aber, dass in der Concipirung der Testamente eine grössere Regellosigkeit herrscht, als in den andern vorstehend angegebenen Urkunden. Vom Rate sind Testamente nie beurkundet worden.*

V. Erbleihebrief.

A. Die Urkunde der geistlichen Gerichte.

Es giebt zwei Arten von Erbleihebriefen. In der einen wird von Seiten der Hofsassens das Vorhandensein eines Erbleiheverhältnisses anerkannt, in der andern giebt der Hofherr kund, dass er eine Hofstätte in Erbleihe gegeben hat. Wir behandeln genauer nur die letztere Art, die mit der ersteren die Ehrschatzformel und die Vorkaufsrechtformel gemein hat. Diese Urkunde zerfällt in folgende Teile: a) Einleitung und Verfügung. b) Erbleihebekenntnis. c) Ehrschatzformel. d) Vorkaufsrechtformel. e) Siegelvermerk. Datirung.

a) Einleitung.

Coram nobis iudice curie Argentinensis (oder thesaurarii u. s. w.) constitutus (in forma iudicii oder juris) N. N. (Name des Hofherrn) pro se et heredibus suis universis locavit et concessit in emphiteosim perpetuo, quod vulgo dicitur zu einem rehten erbe, N. N. (Name des neuen Hofsassens) presenti et conducenti sibi et heredibus suis universis aream (folgt die Beschreibung).

b) Erbleihebekenntnis.

Se locasse et concessisse publice est confessus pro annuo censu (Angabe der Höhe des Zinses, im Regest natürlich beibehalten) per ipsum conductorem et ejus heredes universos absque qualibet augmentatione^a census nomine de area prescripta juxta consuetudinem civitatis Argentine^b persolvendo: medietatem videlicet in festo nativitatis b. Johannis Baptiste, alteram medietatem vero in festo nativitatis domini, capones vero in festo beati Martini^c.

a. Dieser Zusatz findet sich fast stets. Eine Steigerung des Zinses mit dem Wachsen des Grundwertes war also in Strassburg allgemein ausgeschlossen. b. juxta consuetudinem civitatis Argentine. Dieser Zusatz findet sich zumeist. c. Die Termine sind so feststehend, dass sie unten im Regest gar nicht mehr angegeben sind. Nur die seltenen Abweichungen sind angegeben.

c) Ehrschatzformel (im Regest mit **Er.** bezeichnet).

1) Ehrschatz wird nicht bei Wechsel der leihenden Hand gezahlt. Ita tamen, quod quotienscunque dicta area ex parte possessorum, quod vulgo dicitur von der

hovesessen wegen, de persona ad personam alienata fuerit, quod tociens laudimium dictum erschatz vulgariter erit dandum; ex permutatione vero domini directi dicte aree laudimium nullatenus erit dandum.

2) *Ehrschatz wird nicht gezahlt bei Wechsel der leihenden Hand und ebenso nicht vom ersten Empfänger.* Ipsi vero conductores tantum non dabunt laudimium, erschatz vulgariter appellatum, sed quandocunque et quotienscunque dicta area extra manus dictorum conductorum devoluta seu translata fuerit de una persona ad aliam, tociens laudimium erit dandum; ex permutatione vero dominorum directorum aree predictae laudimium nunquam erit dandum.

3) *Ehrschatz wird nicht gezahlt bei Wechsel der leihenden Hand und ebenso nicht von den ersten Hofsassens und dessen Kindern.* Et est adjectum, quod prefatus conductor et uxor sua et liberi sui nunquam dabunt jus, quod dicitur erschatz, de bonis predictis, si autem dicta bona alio modo quocunque alienabuntur et cum devenerint ad liberos dictorum liberorum, extunc datur jus, quod dicitur erschatz, de eisdem.

4) *Ehrschatz wird nicht gezahlt bei Wechsel der leihenden Hand, ebensowenig von den Nachkommen des Hofsassens, bei Erbfolge, wohl aber bei Kauf und von da ab regelmässig bei jeder Aenderung der beliehenen Hand.* Ita quod dictus conductor et ejus heredes universi non debeant dare laudimium, erschatz vulgariter appellatum, ex permutatione etiam dominorum directorum dicte aree nullatenus laudimium erit dandum, cum autem predicta area extra manus dicti conductoris vel ejus heredum ad manum extraneam devoluta fuerit vel translata, tunc laudimium erit dandum; et quotienscunque deinde dicta area ex parte possessorum, quod vulgo dicitur von der hovesezzen wegen, de una persona ad aliam devoluta fuerit vel translata vel alias alienata titulo qualicunque, laudimium erit dandum.

5) *Ehrschatz wird weder gezahlt bei Wechsel der leihenden noch bei Wechsel der beliehenen Hand.* De prescripta area laudimium nullatenus erit dandum, ex parte etiam dominorum directorum prescripte aree seu ex permutatione ipsorum laudimium similiter non erit dandum.

Am häufigsten kommt die vierte der vorstehenden Formeln vor, doch ist auch die Formel 1 gar nicht selten. Bei der Wichtigkeit des Ehrschatzbezuges ist in jedem Erbleihebrief angegeben, welche Formel sich vorfindet.

d) *Vorkaufsrechtformel (im Regest V bezeichnet).*

Die gewöhnlichste Formel ist: Fuit etiam adjectum, quod si dicti conductores et eorum heredes jus suum emphiteoticum predictum vendere voluerint, quod primo domino directo venditioni exponant et exhibere teneantur, qui si tantum precium pro hujusmodi jure dare voluerit, quantum alter, sibi potius vendant et vendere teneantur, sin autem alii licite vendere poterunt majus precium offerenti. Sehr häufig wird die Formel in die Ehrschatzformel (vor allem in nr. 4) eingeschoben.

e) *Schlussformeln.*

Wie beim Kaufbrief, siehe oben S. XXXVI.

B. *Ratsurkunde.*

Zum Unterschied von der Urkunde der geistlichen Gerichte fehlt das Erbleihebekenntnis.

a) *Einleitung.*

Wir (*Name des Meisters*) der meister unde der rat von Strazburg lünt kunt allen den, die disen brief gesehent oder gehörent lesen, daz NN (*Name des Hofherrn*) het verluhen zeime rehten erbe NN (*folgt Beschreibung des Objekts und der Name des Hofsassens*) umbe (*Höhe des Zinses*) alle iar genger und geber Strazburger ane hoher steigen. den zins sol men halben gen ze sünghihten unde den andern halben ze wihennahten unde die cappen zü sante Martins mes. *Die Zinstermine sind unten nur angegeben, wenn sie von den vorstehend angegebenen abweichen.*

b) *Ehrschatzformel (im Regest Er.)*

1) Swie dicke ðch die hovestat von der heveseszen wegen verendert wirt, also dicke git men erschatz, von der hoveherren wandelinge git men dekeinen erschatz, oder Unde wer die hovestat enphahet der git erschatz nach unserre stette gewonheit unde von der hoveherren wandelinge git men keinen erschatz.

2) Unde swer dū hovestat nach (*Name des ersten Empfängers*) enphahet, der git erschatz, aber von der hoveherren wandelunge git men keinen erschatz.

3) *Kommt in der Ratsurkunde nicht vor.*

4) Der selbe (*Name des Empfängers*) und alle sine erben gent dekeinen erschatz, von der hoveherren wandelunge git men ouch kein erschatz. *Dann folgt die Vorkaufsrechtformel und weiter:* unde wer es köfet, der git erschatz, und da nach als dicke, als es verendert wirt von der hovesessen wegen, als dicke git men erschatz.

5) Die selben noch ir erben geben niemer keinen erschatz. *Dann folgt Vorkaufsrechtformel:* und swer köfet der git ðch keinen erschatz.

c) *Vorkaufsrechtformel (im Regest V).*

Und wellent die hovesezin den bu duffe verkoufen, so sol man in von erst bieten dem hoveherren, wil er drumbe nüt geben also vil, als ander lüte, so sol men in geben ze köfende andern lüten. *Meist folgt noch der Zusatz:* unde sol mens ðch deme setzen mit disem selben gedinge.

d) *Schlussformeln.*

Ganz wie beim Kaufbrief, siehe oben S. XXXVIII.

VI. *Rentenkaufbrief.*

Die in dieser Periode zuerst auftauchenden Rentenbriefe sind zusammengesetzt aus Formeln des Kaufbriefes und Erbleihebriefes. Es verkauft z. B. Jemand von seiner Hofstätte, von der er bereits einen wahren Hauszins Jemanden zahlt, an

einen dritten eine neue errichtete Rente, welche unablösbar ist. Auch bei dieser neuen Rente werden Bestimmungen getroffen über den Ehrschatz, als handle es sich um eine wirkliche erbliche Häuserleihe. Die Formeln und Abkürzungen erklären sich von selbst aus der Vergleichung mit den Formeln des Kauf- und Erbleihebriefes.

Ueber das Verhältnis der nachstehenden Regesten zum vorstehenden Formelbuch habe ich noch einiges hinzuzufügen.

Wie schon gesagt, ist um Raum zu sparen an Stelle der Inhaltsangabe eine kurze Bezeichnung der Formel eingesetzt (z. B. Er. 3 = Ehrschatzformel 3). Findet man eine solche Formelabkürzung in der Urkunde, so hat man zunächst zu schauen, ob es sich um eine vom Rat ausgestellte Urkunde handelt oder um eine, welche von einem geistlichen Gericht ausgestellt ist (diese letztern beginnen regelmässig mit den Buchstaben C. j. c. A. = Coram iudice curie Argentinensis oder C. j. c. thesaurarii (archidiaconi) = Coram iudice curie thesaurarii (archidiaconi). Dann hat man vorn im Formularium die Formel zu suchen und zwar stehen folgende Formeln: Auflassungsformel (= A.), Unmündigkeitsformel (= U.), Minderjährigkeitsformel (= M.) und Wittumsformel (= Wit.) unter dem Formularium der Kaufbriefe auf Seite XXXV ff. die Ehrschatzformel (Er.) und die Vorkaufsrechtsformel (V.) aber im Formular der Erbleihebriefe, geordnet nach Urkunden der geistlichen Gerichte und des Rats auf Seite XLI ff. Um alle Irrtümer zu vermeiden, sind die Formeln auch noch im Verzeichnis der Abkürzungen kurz erklärt.

Was die Behandlung der vollständig abgedruckten Urkunden anbelangt, so wurde in der Behandlung des Textes in keiner Weise von den Grundsätzen, welche beim ersten Band massgebend waren, abgewichen. Die Zahl der Urkunden, bei denen ein Abdruck des Inhalts wegen erforderlich schien, ist nur sehr gering. Von 1569 welche in der chronologischen Reihenfolge oder in Anmerkungen gegeben sind, genügte bei 1386 ein Regest. Nur 183 sind wörtlich abgedruckt. Auch für die Stückbeschreibung blieb das Muster des ersten Bandes geltend; ich muss nur bemerken, dass alle Dorsualnotizen, Ueberschriften in Copialbüchern unbeachtet blieben, sofern sie nicht für die Sache Neues enthielten. In älterer Zeit sind Dorsualnotizen zur ev. Beglaubigung der Echtheit von Bedeutung, das trifft für das 14te Jahrhundert aber nicht mehr zu.

Bei Behandlung der Siegel richtete ich mich nach den Grundsätzen des ersten Bandes — ich will aber meine persönliche Ansicht nicht zurückhalten, lieber wäre ich von ihnen abgegangen; aber das war schon nicht mehr möglich, als ich zu meiner Ansicht kam, da bereits ein sehr grosser Teil der Urkunden bearbeitet war. Ich hätte sehr gern eine Beschreibung sämtlicher Siegel der städtischen Geschlechter gegeben.

Die gleichen Wappen, welche von verschiedenen benannten Geschlechtern geführt werden, beweisen, dass, wie die Urkunden bestätigen, überhaupt nur wenige, höchstens 30 Geschlechter vorhanden waren, die sich in die Herrschaft der Stadt teilten. Wenigstens dieses wichtigste Ergebnis der Siegelbeschreibung wird aber dem vorliegenden Band nicht entgehen, da eine von dem Herrn Major a. D. Kindler von

Knobloch entworfene und von mir erweiterte Tabelle derjenigen Familien folgt, welche gleiche Wappen führen. Ich benutze diese Gelegenheit, dem Herrn Major Kindler von Knobloch meinen Dank für die vielfache Unterstützung zu wiederholen, die er vorliegendem Werk zu Teil werden liess. Sein demnächst erscheinendes Werk über die Strassburger Geschlechter wird das Versäumte nachholen.

Bei den Regesten ist durch Einführung der Formeln gegenüber dem ersten Band eine ganz andere Behandlung notwendig geworden. Ueber die Einführung und Behandlung der Formeln ist nichts mehr hinzuzufügen. Im Allgemeinen wurde möglichster Anschluss des Regest an das Original in Form und Sprache erstrebt. Das Regest ist in der Sprache des Originals abgefasst, da sich so die technischen Ausdrücke ohne Weiteres beibehalten liessen, längere Stellen sind wörtlich in « » eingeschlossen. In den lateinischen Regesten sind daher auch sprachliche Verstösse beibehalten, das Regest soll ja nur klar, nicht wohlredend sein.

Aus Rücksicht auf möglichste Raumaussnützung sind wenige, aber stets wiederkehrende Abkürzungen eingeführt, die für den Benutzer keine Schwierigkeiten ergeben. Dieselben sind in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt, das zu vergleichen ist.

Bezogen sich mehrere Urkunden auf einen Gegenstand, so sind, wenn sich dadurch Raum ersparen liess, der ersten die folgenden als Anmerkung in knappster Form angehängt. Um aber die chronologische Folge übersehen zu können folgt ein chronologisches Verzeichnis der in den Anmerkungen untergebrachten Urkunden.

Wie im ersten Band ist zu jeder Urkunde angegeben, wo dieselbe gedruckt ist, und nach welcher Vorlage. Das gilt ebenso wohl für die Regesten wie für die Abdrücke. Bei Durchsicht der Literatur wurde selbst nicht die Mühe gescheut, die Strassburger Dissertationen des vorigen Jahrhunderts durchzusehen. Einige Urkunden waren der Lohn, die andernfalls wohl auf ewig in diesen Dissertationen vergraben lägen. Bei Durchsicht der Urkundenbücher, Zeitschriften u. s. w. ist es möglich, da viele von ihnen gar keine oder sehr schlechte Register besitzen, dass einiges übersehen ist. Aber das ist nicht zu umgehen. Im Ganzen sind nur sehr wenige Urkunden bereits gedruckt, von den 1569 Urkunden, die hier gegeben sind, sind es nur 92 Stück; von 20 waren bereits Regesten veröffentlicht.

Bei manchen dieser gedruckten Urkunden musste ich mich begnügen, dieselben nach dem Druck zu veröffentlichen. Ein Aufsuchen der Originale wäre mit vielen Kosten verknüpft gewesen, die zum Erfolg in gar keinem Verhältnis gestanden hätten. Ueber die Angabe der Drucke hinaus habe ich auch noch bei jeder Urkunde, welche in Ch. Schmidt's anonymer Arbeit «Strassburger Gassen- und Häusernamen» angeführt ist, oder auf ein dort besprochenes Haus hinweist, jedesmal in der Anmerkung auf dasselbe hingewiesen, in der Form Str. G. u. H. N. S. (= Strassburger Gassen und Häusernamen Seite). Der Lokalhistoriker wird für diese Hinweise um so dankbarer sein, da das vortreffliche Buch von Schmidt leider ohne Register ist. Es ergab sich übrigens aus diesem steten Vergleich mit Schmidt, der die Strassburger Archive sehr gründlich durchgearbeitet hat, dass nur in einem Falle eine von ihm benutzte Urkunde mir nicht zugänglich war oder von mir übersehen

ist. Bei dem riesigen Umfang der Bestände der Strassburger Archive und da man in einzelnen ohne Repertorien arbeiten muss, wäre letzteres ja nicht unmöglich.

Den Regesten sind ferner angehängt die Amtslisten, welche sich auch auf den Band II beziehen. Die Listen des Rates sind aus den Urkunden des Rates zusammengestellt, ihnen folgen die Amtslisten, die Verzeichnisse der städtischen Beamten, der Vorsteher der städtischen Klöster und Stifter, der Pfarrer, der Vorsteher städtischer Institute u. s. w. Nur beim Domkapitel musste da auf möglichste Vollständigkeit verzichtet werden. In welchem Masse durch Einführung der Rats- und Amtslisten das Namensregister entlastet wird, liegt auf der Hand. Ueber die nähere Einrichtung ist die Vorbemerkung zu vergleichen.

Bei der Einrichtung des Druckes war gegenüber der splendiden Ausstattung des I. und II. Bandes in Anbetracht der geringeren Wichtigkeit des Materials eine sparsamere Behandlung notwendig. Es wurden für den Druck der Regesten die Lettern benutzt, in denen im Band I die Fälschungen gesetzt sind. Es war das um so unbedenklicher, da der ganze Band keine gefälschte Urkunde enthält, eine noch kleinere Letter also nirgends anzuwenden war. Auch beim Druck der Fussnoten ist aus demselben Grunde gespart worden. Es wurde nicht mehr mit jeder Note eine neue Zeile begonnen, das würde bei den meist kürzern Noten eine grosse Raumverschwendung gewesen sein; sondern sie wurden, durch ein grösseres Spatium getrennt, fortlaufend gesetzt. Die Custoden oben auf der Seite wurden ebenfalls erweitert. Im ersten Band steht oben nur die Jahreszahl, bei der zunehmenden Masse der Urkunden war es nötig, auch Monat und Tag hinzuzufügen. Am Schluss des Regests (bei abgedruckten Stücken am Ende des kurzen Regests am Kopf) ist stets das Datum aufgelöst in fetter Schrift gegeben und zwar so an das Ende der Zeile gerückt, dass es die Zeile abschliesst. So ist ein Aufsuchen der Urkunde nach dem Datum möglichst leicht gemacht. Am äussern Rande sind auch die in den Urkunden vorkommenden Daten mit Ausnahme der ständig vorkommenden Zinstermine (Johanni, Weihnachten, Martini) aufgelöst, soweit das möglich war. Ausserdem ist am Rande bei jeder Urkunde und bei jedem Regest in einem möglichst kurzen Schlagwort der Inhalt angegeben, z. B. «Schenkung», «Verkauf», «Präbendengründung». Mit Hilfe dieser Randnotizen wird demjenigen, der das Urkundenbuch für bestimmte Zwecke durchforscht, die Arbeit sehr erleichtert werden.

Den Löwenanteil an der Ausbeute des vorliegenden Bandes bot das Hospitalarchiv zu Strassburg. Von den 1327 Urkunden, abgesehen von den 242 in Anmerkungen untergebrachten, sind 398 aus dem Hospitalarchiv; bei 4 weiteren lagen zwei oder mehrere Vorlagen vor, von denen die eine im Hospitalarchiv. Das Bezirksarchiv des Unterelsasses lieferte 378 (+ 7), wohl am Vollständigsten hat sich das Material des Thomasarchives erhalten, dem wir 191 (+ 2) Urkunden verdanken. Das Stadtarchiv lieferte die verhältnismässig geringe Zahl von 147 (+ 4), das Archiv des Frauenhauses hingegen 124 (+ 4). Sehr willkommen war es, dass uns seitens des hochwürdigen Domkapitels zu Strassburg die Benutzung des Domkapitelarchives gestattet wurde; wir verdanken ihm 26 (+ 1) Urkunden, dasselbe lieferte uns auch zum ersten Bande einige wichtige Nachträge. Es ist das erste Mal, dass

diese Archivalien zu wissenschaftlicher Verwertung gelangen. Von auswärtigen Archiven lieferten Beiträge das General-Landes-Archiv zu Karlsruhe, das allgemeine Reichsarchiv zu München je 9, das Archiv des Freiherrn von Zorn-Plobsheim 7 (+ 1), das des Herrn Baron von Müllenheim auf Stotzheim 4. Das Darmstädter Staatsarchiv, die Metzzer Stadtbibliothek, das Bezirksarchiv zu Colmar, die Stadtarchive zu Colmar, Oberehenheim und Rosheim, das Kantonsarchiv zu Luzern, die ehemalig Habel'sche Sammlung zu Miltenberg, das Pfarrarchiv von St. Aurelien lieferten, wie auch der Herr Major a. D. Kindler von Knobloch in Berlin ein oder anderes Stück.

Zum Schluss habe ich noch dankend des Anteils, den zahlreiche Herren an meiner Arbeit nahmen, zu gedenken. Vorab habe ich den Vorständen und Beamten der Archive und der Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg zu danken, vor allem dem Herrn Stadtarchivar J. Brucker, die meiner Arbeit jede mögliche Förderung zu Teil werden liessen und des lästigen Gastes und Benutzers nicht übersatt wurden. Von fremden Archiven habe ich persönlich nur das Metzzer Stadtarchiv und die dortige Stadtbibliothek besucht, an allen andern Orten hatte bereits Herr Archivdirektor Dr. Wiegand bei seiner Sommer 1877 für den I. Band unternommenen Reise auch das für Band III in Betracht kommende Material gesammelt. Von ihm rührt auch die Bearbeitung eines kleinen Teiles des Stadtarchivs her. Seit dem ersten Tage habe ich durch ihn so mannigfachen Rat und Unterstützung erhalten, dass ich einen grossen Teil des Guten dieser Arbeit ihm in dankbarer Gesinnung anrechnen muss. Einzelne Teile des Stadtarchivs waren auch schon durchgegangen von meinem Vorgänger, Herrn Dr. M. Baltzer, jetzt in Weimar, dessen Vorarbeiten für die Art der Fertigung der Regesten ich dankbar benutzte; ebenso hat mein Nachfolger, Herr Dr. Wolfram, in liebenswürdigster Weise seit meiner Uebersiedlung nach Donaueschingen alle meine Anfragen beantwortet. Für die Wiedergabe der französischen Urkunden und für die Behandlung der privatrechtlichen Seiten der Urkunden erfreute ich mich des Rates der Herren Professoren DDr. Gröber, Schröder und Sohm in Strassburg und Storch in Münster, denen ich an dieser Stelle meinen Dank wiederhole. Ich würde aber als undankbar gelten müssen, wenn ich nicht auch der liebevollen Fürsorge der Herren Mitglieder der Kommission gedenken wollte, die in aller Weise mich und meine Arbeit förderten.

Die Mängel und Schwächen dieser Arbeit fühlt Keiner besser, ihren Wert und Unwert, und wie sehr sie der Nachsicht bedarf, weiss Niemand sicherer zu schätzen, als ich. Aber ich darf wohl die Versicherung wiederholen, dass ich mit Liebe und Fleiss meine Kräfte dem spröden Stoffe und der mir gestellten Aufgabe widmete.

Donaueschingen, im Februar 1884.

ALOYS SCHULTE.